

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
<p>Bürger 1, 09.08.2015, Wohnort Römerstraße</p> <p>1.1</p>	<p>Auf oder in unmittelbarer Nähe des "Moscheegrundstücks" singen jedes Jahr im April/Mai Vögel nach Einbruch der Dunkelheit bis weit in die Nacht hinein.</p> <p>Es wird darum gebeten im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens in einem vogelkundlichen Gutachten zu prüfen, ob es sich um unter Naturschutz stehende Nachtigallen oder Sprosser handelt.</p>	<p>Das Brutareal des Sprossers erstreckt sich hauptsächlich über Nordost-Europa. In Baden-Württemberg wird die Art nur äußerst selten auf dem Durchzug beobachtet. Ein Brutvorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Nachtigall gilt als störungstolerant und ist in der Roten Liste Baden-Württemberg nicht als gefährdet aufgeführt und auch nicht auf der Vorwarnliste, aber Baden-Württemberg hat auf Grund ihres hiesigen Verbreitungsschwerpunktes eine besondere Verantwortung für diese Art innerhalb Deutschlands. Sie brütet bodennah, bevorzugt in Brennesselfluren (> 50 %), aber auch in Brombeergestrüpp, wie es im Eingriffsbereich am Südwestrand des Gehölzes zu finden ist, seltener in herabhängenden Ästen von Bäumen und Sträuchern. Es ist daher davon auszugehen, dass sie auch bei weitgehendem Erhalt des auf einem städtischen Grundstück stehenden Feldgehölzes ihren Brutplatz (im zu rodenden randlichen Brombeergestrüpp und Brennesselsaum) zumindest vorübergehend verliert. Von einer Wiederausbreitung der Brombeere und Brennessel im Unterwuchs bzw. Gehölzsäum ist allerdings innerhalb von 1 bis 3 Jahren auszugehen. Eine entsprechend ausgerichtete Pflege der öffentlichen Grünfläche wird festgesetzt. Ausweichhabitate für den zeitlich begrenzten Bruthabitatverlust sind im nahen Umfeld vorhanden, insbesondere südwestlich im Bereich des Sukzessionswaldes zwischen Vogesenstraße und Bahnlinie, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Nach Abschluss der Bautätigkeit und Neuentwicklung von Bruthabitaten im Unterwuchs kann eine Wiederbesiedlung des Feldgehölzes durch die Nachtigall erfolgen.</p>	<p>Forderung wird zurückgewiesen.</p>

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
1.2	Es ist unklar, wie die Gebetszeiten in der Moschee und der Betrieb des Restaurants vereinbar sind.		Kein bauplanungsrechtlicher Belang.
1.3	Ein Ausschluss des rituellen Schächtens wird für erforderlich gehalten (ggf. in der Baugenehmigung).	<p>Kein bauplanungsrechtlicher Belang.</p> <p>Schächten (rituelles Schlachten von koscheren Tieren, insbesondere im Judentum und im Islam) ist in Deutschland grundsätzlich nicht gestattet, da das Tierschutzgesetz das Schlachten von Wirbeltieren ohne vorherige Betäubung untersagt. Aus religiösen Gründen können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Das Schächten muss jedoch von einer sachkundigen Person in <u>einem zugelassenen und registrierten Schlachtbetrieb</u> erfolgen und vom zuständigen Veterinäramt überwacht werden.</p> <p>Ein solcher Betrieb wird weder von der türkisch-islamischen Gemeinde beantragt, noch würden die zuständigen Behörden einen solchen an diesem Standort genehmigen können und wollen.</p>	Forderung wird zurückgewiesen.
1.4	Die im Umweltbericht erwähnte „baubedingte Tötung von Brutvögeln und Fledermäusen“ wird als erhebliche Beeinträchtigung empfunden. Die Gehölzfläche sollte insgesamt erhalten bleiben, um die Tötung von Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden. Die Vertreibung von unter Naturschutz stehenden Vögeln lässt sich dadurch jedoch nicht vermeiden. Sie werden durch den Baulärm und Lichtimmissionen vertrieben werden. Deshalb muss in der Baugenehmigung ein Baustopp verfügt werden für die Zeit, wo die unter Naturschutz stehenden Vögel sich paaren, brüten und Junge großziehen.	<p>Die fachliche Einschätzung des Gutachters ist eine andere: Nach Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen – Beschränkung der Gehölzrodung auf den Zeitraum 01.10. – 01.03. sowie Teilerhalt des Gehölzbestands – werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt. Für das Schutzgut Arten verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Aussagen des Gutachters sind auch nachvollziehbar.</p> <p>Siehe auch unter 1.1</p>	Forderung wird zurückgewiesen

Bürger 1, 24.08.2015

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
1.5	<p>Es wurde die Passage zum Betrieb der Moschee "rund um die Uhr" in der Schalltechnischen Untersuchung auf S.11 gefunden. In der Betriebsbeschreibung findet sich aber kein Hinweis darauf, dass das angeblich öffentliche Restaurant geschlossen wird, wenn in der Moschee gebetet oder ein Gottesdienst abgehalten wird.</p>	<p>In der schalltechnischen Untersuchung wird unter Punkt 4 – Beschreibung der Anlage – darauf hingewiesen, dass aufgrund der jahreszeitlich variierenden Gebetszeiten sich die Öffnung und Nutzung der Moschee in die Nachtstunden (22 – 6 Uhr) erstrecken wird. Entsprechend wird dies bei der Beurteilung der ausgehenden Emissionen berücksichtigt. Trotzdem kommt die Untersuchung zu dem Schluss, dass vom Plangebiet keine unzumutbaren Lärm-Emissionen ausgehen.</p> <p>In Bezug auf das Restaurant wird in der schalltechnischen Untersuchung auf Seite 14 explizit auf Folgendes hingewiesen: „Je nach Lage und Orientierung des Freibereichs der Gastronomie ist dieser ggf. auf die Nutzung im Tagzeitraum zu begrenzen und musikalische Darbietungen im Außenbereich auszuschließen. Im Rahmen dieser Untersuchung sind diese bisher nicht berücksichtigt. Ein Nachweis sollte entsprechend im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.“</p> <p>Im Rahmen der Prüfung der grundsätzlichen Machbarkeit im Bebauungsplanverfahren können Details zum Betrieb nicht geregelt werden. Dies muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geschehen. Ggf. auftretende Konflikte sind entsprechend der Aussage der schalltechnischen Untersuchung durch Auflagen lösbar, so dass die Problematik auch ins nachfolgende Genehmigungsverfahren verschoben werden kann.</p>	<p>Einwand wird zurückgewiesen.</p>
1.6	<p>Hungrige Gäste sollten über die Mittagszeit tunlichst früh zum Essen gehen, damit sie spätestens um 13.30h mit Essen fertig sind und nicht Hunger leiden müssen, wenn sie wegen des Gebetes des Restaurants verwiesen werden. Auch in den frühen und späten Abendstunden wäre ein ungestörtes Essen nur dann möglich, wenn man den Gebetskalender dabei hat (siehe Anhang 1).</p>	<p>Sofern keine Auswirkungen (z.B. Emissionen) auf die städtebauliche Verträglichkeit verbunden sind, können und sollen Organisation und Abläufe des Moscheebetriebs nicht durch Festsetzungen im Bebauungsplan geregelt werden. Die Vereinbarkeit von Restaurant und Gebetszeiten ist daher kein bauplanungsrechtlicher Belang.</p>	<p>Einwand wird zurückgewiesen.</p>

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
	<p>Folgende Fragen werden gestellt: „Wie mag das denn praktisch gehandhabt werden? Werden die Restaurantgäste dann aufgefordert, schnell noch einen Happen zu nehmen, bevor der Tisch abgeräumt wird? Oder dürfen die Gäste solange das Gebet dauert, sich frisch machen oder werden sie gar ins Freie verbannt? Müssen sie später das Essen kalt genießen oder wärmt man es in der Mikrowelle auf?“ Da Erfahrung der Bürgerin/des Bürgers im Führen eines Restaurants vorliegen, kann man sich auch nicht annähernd vorstellen, wie das funktionieren soll. Es sei denn, dass das Restaurant nicht wirklich öffentlich ist, sondern der Zutritt nur für Moslems gilt, die dann in der Restaurant-Pause aufgefordert werden, einen Stock höher mit zum Gebet zu kommen und danach ihren Teller leer zu essen, die Gläser zu leeren und die Rechnung zu begleichen.</p> <p>Auch eine Methode, den Gebetsraum voll zu kriegen! Fehlt noch, dass sich die Moscheebetreiber eine Ausnahmegenehmigung zum Schächten während des Opferfestes besorgen.</p>		
1.7	<p>Es wird gefordert, dass in der Baugenehmigung unbedingt festgesetzt werden muss, dass das Schächten auf dem Grundstück strengstens und für alle Zeiten verboten ist und keine Befreiung von dieser Festsetzung irgendwie möglich ist! Ein Hinweis der Moscheebetreiber, dass dies bisher auch nicht geschehen ist, heißt noch lange nicht dass es das in der neuen Moschee nicht doch geben wird. Herrn Gruninger vom Baurechtsamt wird freundlichst gebeten. diese Anregung in die Baugenehmigung aufzunehmen.</p>	<p>Siehe 1.3</p>	
1.8	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass auch faktorgrün im Umweltbericht gleicher Meinung ist, nämlich, dass es zu "baubedingter Tötung von Brutvögeln und Fledermäusen" kommen könne. Weiter heißt es dort (S.16 Mitte), dass von den rund 2.500qm Gehölzfläche nur etwa die Hälfte des Gehölzes erhalten werden</p>	<p>Der Fachgutachter schätzt die Auswirkungen auf den Artenschutz deshalb als nicht erheblich ein, weil der Tötungsbestand durch zeitliche Beschränkung der Gehölzrodungen auf die Wintermonate vermieden werden kann und der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestät-</p>	<p>Forderung wird zurückgewiesen.</p>

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
	<p>könne. Faktorgrün ist allerdings entgegen der Einschätzung der Bürgerin / des Bürgers der Auffassung, dass "die Verschlechterung" nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten sei. Das ist sie aber sehr wohl.</p> <p>Auch zu diesem Punkt wird Herr Gruninger gebeten in der Baugenehmigung genauestens festzulegen, dass die Gehölzfläche insgesamt erhalten bleibt, um die Tötung von Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden. Die Vertreibung von unter Naturschutz stehenden Vögeln lässt sich dadurch jedoch nicht vermeiden. Sie werden durch den Baulärm und Lichtimmissionen vertrieben werden. Deshalb muss in der Baugenehmigung ein Baustopp verfügt werden für die Zeit, wo die unter Naturschutz stehenden Vögel sich paaren, brüten und Junge großziehen.</p>	<p>ten auf Grund des teilweise zu erhaltenden Gehölzes und des bestehenden Lebensraumangebotes im nahen Umfeld nicht einschlägig ist.</p> <p>Siehe auch 1.4</p> <p>Ein Baustopp zur Brutzeit ist nicht angemessen, da für die im Plangebiet zu erwartenden, ungefährdeten und störungstoleranten Arten keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch zeitlich begrenzte Störungen zu erwarten ist.</p> <p>Siehe auch unter 1.1</p>	
1.9	<p>Bürger 1, 27.08.2015</p> <p>Gemäß den Vorgaben des Landes Baden-Württemberg, Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, in der Broschüre "Lärmschutz in der kommunalen Planung", ist das Bauvorhaben Kulturzentrum mit Moschee u.a. nicht genehmigungsfähig. Es wird aus der Broschüre zitiert (S. 18 unten), allerdings die Gebietsart Gewerbegebiet durch Gemeinbedarfsfläche ersetzt. Diese Änderung wird durch die Bürgerin / den Bürger vorgenommen, da sich ursprünglich der Quadratmeter-Preis für das "Moscheegrundstück" am qm-Preis in einem Gewerbegebiet orientieren sollte und auf dem Grundstück auch tatsächlich ein Gewerbe (Restaurant im Erdgeschoss und Beherbergung im 1. OG) betrieben werden soll:</p> <p>"Bei der Erschließung einer Gemeinbedarfsfläche muss darauf geachtet werden, dass Wohngebiete vom ausgelösten Verkehr nicht beeinträchtigt werden. Bereiche für die Lkw-gebundene Andienung sowie für Transport und Umschlag von Gütern sind genauso wie Stellplätze, Parkieranlagen und Parkhäuser</p>	<p>Das Plangebiet mit einem Gewerbegebiet gleichzusetzen ist falsch. Weder die Überlegungen zum Kaufpreis noch das Betreiben eines Restaurants würden dies rechtfertigen. So sind laut BauNVO „Schank- und Speisewirtschaften“ in Allgemeinen Wohngebieten, Dorf-, Misch- und Kerngebieten zulässig. Auch die geplante Größenordnung von maximal 40 Sitzplätzen im Innen- und maximal 20 im Außenraum ist eher als relativ klein einzustufen.</p> <p>Das „interpretierte Zitieren“ der Landesbroschüre ist irreführend, weil nahe gelegt wird, dass eine Moschee mit Kulturzentrum einen mit einem Gewerbegebiet vergleichbaren Anlieferverkehr oder Umschlag und Transport von Gütern nach sich zieht. Die Anlieferung von Lebensmitteln wird zwar stattfinden, aber außerhalb des Nachtzeitraums und in einem für die Umgebung verträglichen Maß.</p> <p>Der Parkplatz wurde im Zuge der schalltechnischen Untersuchung geprüft. Ergebnis: Die Immissionsrichtwerte der</p>	Einwand wird zurückgewiesen.

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
	<p>gegenüber lärmempfindlicher Nachbarschaft sorgfältig abzuschirmen."</p> <p>Auch die im obenstehenden Zitat erwähnte Lkw-gebundene Andienung wird es am Moscheegrundstück geben. Schließlich müssen Lebensmittel und Getränke in großer Menge angeliefert werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es aber einige hundert lärmempfindliche Nachbarn gibt und dies bekannt ist.</p> <p>Es wird die Meinung vertreten, dass das Bauvorhaben nicht genehmigungsfähig ist, da die nachbarschaftlichen Hochhäuser (besonders Römerstr. 1, das mit 16 Stockwerken nur ca. 50m vom geplanten Moscheegebäude entfernt ist) nicht "sorgfältig" abgeschirmt werden können. Das Ministerium gibt weiter vorne in der Broschüre den Hinweis, dass Bäume und Sträucher keinen Lärmschutz bieten.</p>	<p>Freizeitlärmrichtlinie (stellt im Vergleich zur DIN 18005 die strengere Beurteilungsgrundlage dar) werden sowohl tags außer- und innerhalb der Ruhezeiten als auch nachts an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten. Der voraussichtlich geringe Anlieferverkehr, der nicht zwingend per Lkw erfolgen muss, ist im Zuge der Baugenehmigung zu beachten und ggf. zu reglementieren.</p> <p>D.h. die lärmempfindliche Nachbarschaft – und i.S.d. zitierten Broschüre ist damit in diesem Fall das Allgemeine Wohngebiet, für das allgemein anerkannte und nachweisbare Grenz- bzw. Orientierungswerte gelten, gemeint – ist gemäß der schalltechnischen Untersuchung keinen unzumutbaren Störungen durch den Parkplatz ausgesetzt.</p> <p>Die gezogene Schlussfolgerung, das Bauvorhaben sei nicht genehmigungsfähig, ist somit nicht zutreffend.</p>	
1.10	<p>Es wird angemerkt, dass es auch keinen Sichtschutz für die unteren Stockwerke während der Hälfte des Jahres gibt, wenn die Bäume und Sträucher kein Laub tragen. Für die Bewohner der oberen Stockwerke gibt es nie Sichtschutz sowohl von den Wohnungen aus zur Moschee hin als auch umgekehrt.</p>	<p>Der Abstand von mind. 50 m hat zur Folge, dass eine unmittelbare, detaillierte Einsehbarkeit nicht gegeben sein wird.</p>	<p>Einwand wird zurückgewiesen</p>
1.11	<p>Es wird gebeten auch den Nachsatz auf S. 18 zu beachten, nachdem Schallschutzfenster oder sonstige bauliche Vorkehrungen an Wohngebäuden als Lärminderungsmaßnahme immissionsschutzrechtlich nicht zulässig seien.</p>	<p>Der vom Plangebiet ausgehende Lärm (Emissionen) führt zu keinen erforderlichen Lärminderungsmaßnahmen für die benachbarte Wohnbebauung, auch zu keinen passiven.</p>	
1.12	<p>Aus diesen Gründen ist die 7. Änderung des Flächennutzungsplans, der nach den Ferien in die Offenlage gehen soll, nicht erforderlich. Ebenso wenig muss ein Bebauungsplan erstellt werden, da die geplante Bebauung nicht genehmigungsfähig ist.</p>	<p>Siehe 1.9</p> <p>Die Gemeinde hat gem. § 1 (3) BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dieses Erfordernis liegt sowohl für den Bebauungs- als auch den Flächennutzungsplan (Parallelverfahren, § 8 (3) BauGB) vor, damit Baurecht für das Vorhaben geschaffen wird.</p>	<p>Einwand wird zurückgewiesen.</p>

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
1.13	<p>Als Anregung wird vorgebracht, dass das Kulturzentrum mit Moschee weiter südlich zwischen Radweg und B36-Damm gebaut werden kann und muss. Je weiter das Moscheegrundstück südlich geplant wird (am besten direkt an den Damm der B36 angrenzend) desto nachbarverträglicher wird das Vorhaben. Der Bauplan für das Gebäude müsste kaum geändert werden. Lediglich das Minarett wäre dann auf der anderen Seite des Gebäudes besser aufgehoben. Das restliche Gelände erhält über den geplanten Rundweg durch den Kleingartenpark einen Zugang von der Vogesenstraße aus und kann während der LGS umzäunt werden. Der Grundstückszipfel im Norden des Geländes kann dann entweder für Kleingärten oder für Parkplätze genutzt werden. Selbstverständlich ist man gerne bereit, den Vorschlag vor Ort oder im Stadtplanungsamt anhand von Plänen detailliert vorzustellen.</p> <p>Die Anlage von Kleingärten mit Parkplätzen ist nachbarschaftsverträglich. Es gibt ja seit jeher unweit eine Kleingartenanlage westlich des Hochhauses. Lärmbelästigung von dort gibt es nur einmal im Jahr, wenn das jährliche Vereinsfest gefeiert wird. Ab und zu verbrennt ein uneinsichtiger Kleingärtner seine Pflanzenabfälle, was kurzfristig zur Geruchsbelästigung führt. Dies ist aber ein eher seltenes Ereignis.</p> <p>Als Vorteil sowohl für die Anwohner der Römerstr. 1 als auch für die Betreiber des Moscheegebäudes wird gesehen, dass die Gefahr von Nachbarschaftskonflikten gegen Null geht, wenn das Vorhaben ca. 100 m weiter südlich errichtet wird. Dann sind die Parkplätze der Römer- und Vogesenstraße nicht mehr in unmittelbarer Nähe des Eingangs zum Grundstück, denn dann könnten auch die Parkplätze des neuen (türkischen) Eventhauses (ehemaliges MdS-Gebäude in der Vogesenstraße) genutzt werden. Der Betriebslärm des Kulturzentrums und des Restaurants wird dann nur noch von weitem zu hören sein, aber kein unmittelbarer nachbarlicher Störfaktor sein.</p>	<p>Gegen den Vorschlag spricht, dass die gemeindliche Planung am vorgeschlagenen Alternativstandort eine Nutzung durch Kleingärten (LGS-Kleingartenpark) vorsieht und der jetzt im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Standort als verträglich angesehen wird. Die vorgeschlagene Verschiebung ist somit nicht erforderlich und auch nicht mit der gemeindlichen Planung in Einklang zu bringen.</p> <p>Der vorgeschlagene Alternativstandort wäre nicht mehr als Siedlungsarrondierung zu betrachten und auch mit dem beschlossenen (Rahmenplan-)Entwurf für den Kleingartenpark in Einklang zu bringen. Eine Moschee an dieser Stelle würde während des Landesgartenschau-Ausstellungsjahrs 2018 mitten im Ausstellungsbereich liegen. Beides würde zu einer deutlich prominenteren Lage im Stadt- und Gartenschaugefüge führen, was nicht im Sinne der gemeindlichen Planung wäre.</p>	<p>Anregung wird zurückgewiesen.</p>

– Stellungnahmen Bürger/Innen (Offenlage vom 10. August – 18. September 2015)

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
	<p>Die Bäume und Hecken blieben unangetastet von Bauarbeiten und Materiallagerungen. Tiere und Vögel (auch die unter Naturschutz stehenden Nachtigallen) blieben unbehelligt. Ein vogelkundliches Gutachten würde sich erübrigen. Das Schallgutachten und der Umweltbericht müssten auf die neue Situation angepasst werden, aber nicht gänzlich neu erstellt werden.</p> <p>Auch könnte das Grundstück eine andere Form erhalten, falls gewünscht. Der Flächennutzungsplan müsste dann für dieses Grundstücksteil geändert werden in eine Gemeinbedarfsfläche und der auf das Vorhaben zugeschnittene Bebauungsplan müsste ebenfalls angepasst werden. Das dürfte insofern keine großen Probleme bereiten, da weder die Änderungen des FNP noch der Bebauungsplan endgültig beschlossen sind. Die Zeitverzögerung bis zur Baugenehmigung wäre m.E. unerheblich für die rechtzeitige Fertigstellung, wohingegen weitere Nachbarschaftstreitigkeiten im Vorfeld den Bau weitaus länger verzögern könnten.</p> <p>Die Türkisch-islamische Gemeinde käme ihrem ursprünglichen Wunsch, sich auf der LGS zu präsentieren noch ein Stück näher und wäre am Stadteingang noch präsenter.</p>		
Bürger 1, 16.09.2015			
1.14	<p>Im Nachgang zu den bereits per E-Mail übermittelten Einwendungen vom 27.08.2015 wird freundlichst darum gebeten, dafür zu sorgen, dass das Nachtigallenvorkommen im Heckensaum am Moschee-Grundstück in den Umweltbericht von faktorgrün aufgenommen wird.</p>	<p>Der Umweltbericht wurde hierzu ergänzt. Siehe unter 1.1</p>	<p>Anregung wurde berücksichtigt.</p>
1.15	<p>Die einzelnen Einwendungen zur Nachbarschaftsanhörung vom 07.08.2015 (<i>zum Bauantrag</i>), werden ausdrücklich ebenfalls für das Bebauungsplan-Verfahren erhoben.</p>	<p>Die einzelnen Einwendungen zur Nachbarschaftsanhörung werden in dieser Liste aufgeführt.</p>	

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
1.16	<p>Weiter werden Einwendungen gegen einzelne Teile der schalltechnischen Untersuchung von Heine + Jud vom 9. Juni 2015 zum Bebauungsplan-Moschee erhoben. Nachstehend die Einzelheiten hierzu von einem weiteren Bürger:</p> <p>„Die übergebene „Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren, ‚Moschee‘ der Stadt Lahr“ wurde durchgesehen und folgende Mängel festgestellt, die zu teilweise falschen Annahmen und Vorgaben führen:</p>	<p>Die schalltechnische Untersuchung weist keine Mängel auf. Im Detail wird dies unter 1.17 – 1.29 dargelegt.</p>	<p>Einwendungen 1.16 – 1.29 werden zurückgewiesen.</p>
1.17	<p>Seite 4: Die Schall 03 1990 und die RLS-90 sind nicht mehr aktuell, sie wurden durch Nachfolgeregelungen ersetzt. Zu den Auswirkungen unten.</p>	<p>Siehe unter 1.21 und 1.22</p>	
1.18	<p>Seite 10: Als Schallquellen werden „nur“ die Rheintalbahn und die B 36 angegeben. Dagegen fehlt die Vogesenstraße mit ihrer Besonderheit als Standort der Polizeihochschule und dem Zugang zum Badesee und zum Hotel im Stegmattenpark (Landesgartenschauengelände). Ebenso wird die Vogesenstraße Zufahrt für die Pächter im Kleingartenpark sein. Damit noch nicht genug: Es war bereits die Rede davon, dass unmittelbar südlich der Moschee ein großer Parkplatz auch für Wohnmobile usw. gebaut werden soll (auch zur Landesgartenschau 2018). Die Vogesenstraße wird auch zur An- und Abfahrt zum türkischen Eventhaus gegenüber der Bepo genutzt (lt. Betreiber ist dort Platz zum Feiern für einige hundert Personen).</p>	<p>Rheintalbahn und B 36 sind die maßgeblichen Verkehrslärmquellen. Die Vogesenstraße leistet demgegenüber keinen relevanten Beitrag zur Gesamtsituation.</p> <p>Ein Hotel im Seepark ist nicht mehr vorgesehen. Die Planungen zum Bereich Kleingartenpark sind noch nicht abgeschlossen. Hierfür wird ein eigenständiger Bebauungsplan aufgestellt. Anregungen dazu können während dessen Offenlage eingebracht werden. Die Bereitschaftspolizei sowie das „Eventhaus“ werden aufgrund der Nähe vorwiegend über die B 3 angefahren.</p>	
1.19	<p>Seite 11: Der „Betrieb“ der Moschee soll ausgerechnet in der besonders schutzbedürftigen Nachtzeit von 22 bis 6 Uhr möglich sein? Vermutlich besonders im Ramadan. Dabei steht aber nicht das stille Gebet im Vordergrund, sondern das gesellige Essen und Trinken! Und welche Besonderheit soll es für Muslime in der Zeit sonntags (kein religiöser Tag der Muslime) von 22 bis 7 Uhr geben? Im Ramadan essen und trinken Muslime nur nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang. Es steht</p>	<p>Die schalltechnische Untersuchung berücksichtigt gerade die Nutzung in den besonders geschützten Zeiten (nachts, Sonntag) und kommt dennoch zu keiner Überschreitung der Lärmwerte.</p> <p>Siehe hierzu auch 1.5</p>	

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
1.20	<p>aber nirgends geschrieben, dass die Nahrungs- und Getränkeaufnahme nur in der Moschee erfolgen darf. Die abendlichen Feiern während des Ramadan dürfen nach 22 Uhr nicht im Freien stattfinden.</p> <p>Seite 15: Die zutreffend angegebenen Spitzenpegel für Türenschlagen von PKWs und Kofferraumdeckel von 98/100 dB(A) finden in der schalltechnischen Untersuchung keinen Niederschlag. Mit dem maßgeblichen 10er LOG berechnet beträgt die Schallabnahme in 50 bis 100 m Entfernung der Parkplätze zur Römerstraße 1 nur 3,5 bzw. 9 Dezibel. Das bedeutet zigfache nächtliche Aufweckreaktionen von über 90 dB(A). Diese sind ohne eine Lärmschutzwand Richtung Norden in beträchtlicher Höhe nicht beherrschbar.</p>	<p>Dies ist nicht zutreffend. Sie sind auf Seite S. 22 der schalltechnischen Untersuchung sowie für jedes Stockwerk im tabellarischen Anhang dokumentiert.</p> <p>Die reine Pegelminderung einer Punktschallquelle (Türenschlagen) über die Entfernung (ohne weitere Einflüsse wie bspw. Boden- und Meteorologiedämpfung oder abschirmende Elemente) beträgt unter Berücksichtigung des Richtwirkungsmaßes bei 50 - 100 m ca. 42 - 48 dB(A).</p>	
1.21	<p>Seite 16: Anders als die Schall 03 neu ist die neue Richtlinie Straße noch nicht bekannt, bedarf aber eines Vergleichs alt-neu.</p>	<p>Eine noch nicht bekannte Richtlinie kann nicht zur Beurteilung herangezogen werden. Die RLS 90 ist auch als Berechnungsgrundlage in der Rechtsprechung anerkannt.</p>	
1.22	<p>Seite 17/18: Der zugrunde gelegte Zugmix für den Prognose-Nullfall deckt sich mit der schalltechnischen Untersuchung des Büro Fritz aus dem Jahr 2008. Jedoch stimmen die übernommenen Ergebnisse 76,1 / 76,9 dB(A) + 2 nicht mehr mit der Schall 03 2015 überein. Dabei reicht es nicht aus, einfach den Schienenbonus für die Immissionsberechnung weg zulassen. Denn die neue Schall 03 führt zu höheren Emissionswerten. Die Kompensation durch die Berücksichtigung der abschirmenden Wohnbebauung nicht nur der ersten Häuserreihe bei Ausbreitungsberechnung ist vorliegend irrelevant, da nicht vorhanden. Hinzu kommt die neuerliche Berechnung der Reflexionen hinter dem Immissionsort, vorliegend der Hochhäuser der Römerstraße 1 bis 5. Die mit der alten Schall 03 berechneten Immissionen sind insbesondere auf der rückseitig der Moschee angeordneten Wohnräume zu niedrig angesetzt.</p>	<p>Bereits bei Beauftragung im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses wurde vom Gutachter in Abstimmung mit der Stadt Lahr im Vorgriff der mögliche Wegfall des Schienenbonus berücksichtigt. In die Berechnungen gingen daneben auch die abschirmenden Gebäude ein und es wurden Reflexionen mit berechnet. Hier wurde bereits deutlich von der alten Schall03 (Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen) abgewichen. Aktuell durchgeführte Nachberechnungen nach neuer Schall03 zeigen, dass die Pegel im Bereich der geplanten Moschee je nach Immissionsort zwischen 0,6 – 3,2 dB(A) niedriger liegen würden.</p> <p>Mit der Anwendung der alten Schall03 befinden sich die Aussagen des Gutachtens auf der sicheren Seite.</p>	

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
1.23	<p>Seite 19: Die Ausbreitungsberechnung bezieht sich auf Verkehrslärm. Die Annahme von Immissionspegel-Punkten in nur 2 m Höhe ist praxisfremd. Es werden entweder 3,5 m oder 6,3 m über Fahrbahnoberkante oder Grund zugrunde gelegt, also 2. oder 3. Geschoss Oberkante Fenster. Insbesondere durch die (unterschlagenen) Witterungsbedingungen und des jahresdurchschnittlich nach oben gekrümmten Schallstrahls (Ausnahme Inversionswetterlagen) ergeben die im Gutachten erfolgten Berechnungen unzulässige Abweichungen.</p>	<p>Dies ist abhängig von der Fragestellung. Im vorliegenden Fall wurde für alle Bebauungspläne im Zusammenhang mit der Landesgartenschau eine Rechenhöhe von 2 m gewählt. Zudem stellen Rasterlärmmkarten nur einen Ausschnitt in einer Rechenhöhe dar. Maßgeblich sind stets die Einzelpunktberechnungen, welche sich für alle Stockwerke im Anhang des Gutachtens befinden.</p> <p>Die Ausbreitungsberechnungen erfolgten nach den gesetzlichen Normen und Richtlinien.</p>	
1.24	<p>Seite 21/22: Die Berechnungen der von der Moschee ausgehenden Emissionen beziehen sich nur auf den Parkplatz selbst, der Verkehrslärm durch die An- und Abfahrt zur Moschee ist nicht berücksichtigt. Ebenso unberücksichtigt sind evtl. Emissionen, wenn im Sommer Außentüren der Moschee zur Durchlüftung während Veranstaltungen offen stehen. Die Behauptung, dass die Spitzenpegel nicht überschritten werden, dürfte unzutreffend sein. Begründung siehe zu Seite 15.</p>	<p>An- und Abfahrtsverkehr des Parkplatzes auf dem Grundstück wurde berücksichtigt. Im öffentlichen Straßenraum spielt der An- und Abfahrverkehr nur eine untergeordnete Rolle.</p>	
1.25	<p>Seite 23: Die berechnete Überschreitung des Orientierungswertes des Straßenlärms, insbesondere aber des Schienenlärms sogar um 9 dB(A) oberhalb der gesundheitlichen Gefährdungsschwelle ist zutreffend. Dazu auch die Anmerkungen zu Seite 17/18. Deshalb stellt sich die Frage, weshalb gerade an einem solch lärmexponierten Ort eine Moschee errichtet werden soll, die ein Gebetshaus der Ruhe sein soll. Oder doch eher ein Wirtschaftsbetrieb, bei dem Ruhe keine Rolle spielt?</p>	<p>Die Kriterien der intensiven Standortsuche waren die Flächengröße, die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen, die Verfügbarkeit des Grundstücks sowie die Erschließung. Die aufwendige Prüfung der Umweltbelange und damit auch des Schallschutzes blieb auf das Ergebnis dieses Suchlaufs beschränkt.</p> <p>Schalltechnische Untersuchung und Umweltbericht liegen vor und kommen zum Ergebnis, dass weder die Lärmbelastung noch naturschutzrechtliche Belange gegen eine Bebauung mit einer Moschee sprechen.</p> <p>Der Ort der Ruhe lässt sich mit passiven Schallschutzmaßnahmen herstellen.</p>	
1.26	<p>Seite 25: Dem Gutachten ist beizupflichten, dass aktive Maßnahmen des Lärmschutzes vorzugswürdig sind. Die DB wird deshalb auf Drängen der Lahrer Bürgerinitiative und der Stadt</p>	<p>Die angeregte Verlängerung der Lärmschutzwand, die die DB im Rahmen der Lärmsanierung errichten wird, wurde geprüft. Das Ergebnis der Prüfung und sich daraus ergeben-</p>	

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
	<p>Lahr, unterstützt durch Berechnungen und Vorschlägen meinerseits, im Bereich südöstlich des Bahnhofes eine 4 m hohe Lärmschutzwand bauen. Deshalb sollte empfohlen werden, auf Kosten des Bauherrn oder der Stadt, diese Lärmschutzwand um einige hundert Meter zu verlängern, statt die ganze Moschee mit Lärmschutzfenstern hoher Schutzklassen zu versehen. Finanziert werden könnte das seitens der Stadt durch den Verkauf statt Erbbaupacht des Grundstücks und/oder den Verzicht auf die städtischen Investitionen in Höhe von 140.000 EUR rund um die Moschee zugunsten der Lärmschutzwand-Verlängerung (wie das auch in Herbolzheim finanziert wird). Oder aber die DiTiB bittet ihr mitfinanzierendes Religionsministerium in Ankara, zusätzlich Geld in den Lärmschutz zu investieren.</p>	<p>de Konsequenzen werden in einer eigenen Vorlage im Gemeinderat beraten und sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Bei der Investition in Höhe von rund 140.000 Euro handelt es sich um die Herstellung eines Gehwegs sowie die begleitende Pflanzung von Bäumen. Dies ist ein Planungsziel der Stadt, das unabhängig vom Bauvorhaben Moschee besteht. Entlang der Vogesenstraße soll auch auf deren Ostseite ein durchgehender Fußweg Bahnhof sowie Wohngebiet mit den neuen Parkanlagen verbinden. Folgerichtig werden dieser Weg sowie die Baumpflanzungen auf Kosten der Stadt und auf städtischem Grundstück entstehen.</p>	
1.27	<p>Seite 27/28: Die angenommenen Lärmbereichs- und Schallschutzklassen der erforderlichen Lärmschutzfenster sind schon mit den erfolgten Berechnungen erschreckend hoch. Es ergeben sich Lärmpegelbereiche von IV bis VI. Nur VII ist verheerender. Unter Berücksichtigung der ausgeweiteten Reflexions-Berechnung der neuen Schall 03 steigt der Lärmpegelbereich auf der schienenabgewandten Seite vermutlich auf die Klasse V, was eine noch höhere Schallschutzklasse mit einem Schalldämmmaß von 45 Dezibel statt 40 erfordert. Nur ein Gefängnis ist besser abgeschirmt. Das Gutachten kommt dennoch zum juristisch vielleicht zutreffenden Ergebnis, nur „Unter Beachtung der Ausführungen zu den passiven Schallschutzmaßnahmen ist der Bau einer Moschee mit Kulturzentrum aus schallschutztechnischer Sicht realisierbar.“ (Seite 32)</p>	<p>Wie oben bereits beschrieben wird die Situation nach der neuen Schall03 nicht schlechter, sondern etwas besser!</p> <p>Der Bauherr ist sich der Lärmsituation bewusst, er sieht darin keinen Hinderungsgrund, sein Bauvorhaben hier zu errichten.</p>	
1.28	<p>Lärmkarten: Die den Schienenverkehr betreffenden Karten sind mit der neuen Schall 03 neu zu berechnen und auszuweisen.</p>	<p>Die ausgewiesenen Lärmpegelbereiche genügen auch nach der Berechnung nach neuer Schall03 den Anforderungen der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise).</p>	

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
1.29	<p>Letzte Karte: Auch die Summenlärmkarte (Straße, Schiene, Gewerbe) ist neu zu erstellen, weil sie vom Schienenlärm dominiert wird und mit der alten Schall 03 berechnet wurde. Evtl. ungenau berechneter Straßen- oder Gewerbelärm ist vernachlässigbar, weil Pegeldifferenzen von mehr als 10 dB(A) zum Schienenlärm nur mit einer Bruchstelle hinter dem Komma in den Gesamtlärm eingehen.</p>	<p>Siehe auch 1.22</p> <p>Siehe unter 1.28</p>	
1.30	<p>Ebenfalls wird gebeten, die Ausführungen vom 24.08.2015, als Einwendungen zu behandeln.</p> <p>Nachtrag: Die Eigenleistungen gemäß Finanzierungsplan und die Zeitknappheit bis zur Fertigstellung der Anlage lassen befürchten, dass es in der Bauphase mit der Sonntagsruhe vorbei sein könnte, wenn nicht ausdrücklich im Textteil des Bebauungsplans darauf hingewiesen wird, dass Sonntagsarbeit nicht gestattet ist. Es gibt einschlägige Erfahrungen hier im Haus. Deshalb: lieber vorbeugen als später Ärger.</p>	<p>Die Ausführungen vom 24.08.2015 werden als Einwendungen behandelt – siehe oben 1.5 – 1.8.</p> <p>Die Sonntagsruhe ist gesetzlich geschützt. Ein Bebauungsplan kann hierzu keine Regelungen/Festsetzungen aufgrund nicht vorhandener Rechtsgrundlage treffen.</p>	<p>Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
1.31	<p>Bürger 1, 07.08.2015, Einwendungen zur Nachbaranhörung (im Zuge des Bauantrags)</p> <p>Einwendungen gegen den Bau des Gebäudes im Allgemeinen und zusätzlicher Flächenverbrauch:</p> <p>Das Gebäude passt nicht zur Architektur und Landschaft der Wohngegend. Das große Gebäude im orientalischen Baustil wird ein Fremdkörper bleiben, der vor allem vom Autobahnzubringer und von der Rheintalbahn aus sofort ins Auge fällt und als Erstes und Letztes von Lahr wahrgenommen werden wird. Da hilft es auch nichts, wenn die Hochhäuser „dahinter“ 20 m höher sind als das Minarett.</p>	<p>Damit der städtebauliche Maßstab gewahrt bleibt, werden im Bebauungsplan Aussagen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur überbaubaren Fläche (Baufenster) getroffen. Darüber hinausgehende gestalterische Vorschriften (z.B. Dachform) wurden bewusst nicht erlassen, damit sich Religionsfreiheit auch auf den baulichen Ausdruck erstrecken kann. Ein verunstaltender Bau ist nicht gegeben und wäre auch im Baugenehmigungsverfahren nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Einwand und Ausführungen werden zurückgewiesen.</p>

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
	<p>Gemäß der Verfassung von Baden-Württemberg (Art. 2) gibt es ein „Recht auf Heimat“. Ein Minarett, das man von einer Wohnung aus immer im Blick haben wird, weckt keine heimatlichen Gefühle.</p> <p>Außerdem soll das Gebäude im Außenbereich entstehen, obwohl es noch genügend Grundstücke gegeben hätte, die die Anforderungen des Kulturvereins erfüllt hätten, u.a. Industriebrachen (z.B. die Ölmühle in der Geroldsecker Vorstadt, Flösch, MdS) sowie Grundstücke auf dem Flugplatz. Der zusätzliche Flächenverbrauch ließe sich auch vermeiden, wenn der Kulturverein sich nicht weigern würde, bestehende Gebäude für seine Zwecke umzubauen, wie das viele muslimische Gemeinden in Baden-Württemberg und im übrigen Deutschland bereits getan haben (z.B. in Ulm/Donau). Daher werden Einwendungen gegen das Bauvorhaben insgesamt erhoben.</p>	<p>hig (§ 11 LBO).</p> <p>Der Blick auf ein Minarett beschneidet das Recht auf Heimat im Sinne der Landesverfassung nicht. Im Übrigen besteht das Recht auf Heimat nicht schrankenlos, sondern wäre auch aus Gründen der Religionsfreiheit (Art. 2 LV i.V.m. Art. 4 GG) einschränkbar.</p> <p>Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau der Moschee und des Kulturzentrums wird dieser Bebauungsplan aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.</p> <p>Nach über 30 Jahren der Nutzung eines bestehenden Gebäudes – von einer grundsätzlichen Weigerung kann also nicht die Rede sein – ist es ein legitimer Wunsch der türkisch-islamischen Gemeinde, eine neue Moschee zu errichten, die sowohl funktional und gestalterisch ihren Vorstellungen entspricht. Die Standortsuche hat gezeigt, dass es keineswegs – wie suggeriert wird – eine Vielzahl an in Frage kommenden Grundstücken gibt. Die Kriterien Flächengröße, bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen, Verfügbarkeit des Grundstücks sowie die Erschließung begrenzen die Optionen in starkem Maße.</p> <p>Die im Rahmen der Standortsuche durchgeführte Alternativenprüfung erfolgte, um einen Standort zu finden, der nach objektiven Kriterien als geeignet angesehen werden kann. Ziel war, Diskussionen zu verhindern, bei denen es nicht um den Standort, sondern um die Einrichtung als solche geht, der Standort aber zur Begründung der Ablehnung verwendet wird.</p> <p>Siehe auch unter 1.13 und 1.25.</p>	

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
1.32	<p>Immobilienpreisverfall in der Römerstraße:</p> <p>Durch den Bau und den Betrieb der Moschee wird es einen Preisverfall bei den Wohnungen in der Römerstraße 1 geben, sowohl bei den Mieten als auch bei den Preisen der Eigentumswohnungen. Der Grund dafür ist, dass durch die direkte Nachbarschaft der Moschee sich einige Nachbarn schon überlegt haben, ob sie wegziehen werden. Danach wird es Leerstände geben, da niemand mehr hierher ziehen möchte, schon gar nicht muslimische Türken. O-Ton Babur 2014 zur Unterzeichnerin: Muslime ziehen nicht gerne in Hochhäuser, sie bewohnen lieber freistehende Häuser mit Garten.</p> <p>Anmerkung aufgrund einer Aussage eines Bekannten, der selbst Moscheegänger ist und neben seiner Moschee gewohnt hat (er ist mittlerweile von dort weggezogen): Die türkischen Muslime ziehen schon gar nicht in die unmittelbare Nähe ihrer Moschee, da sie befürchten müssten, ständig unter Beobachtung zu stehen.</p> <p>Auch aufgrund des Immobilienpreisverfalles in der Römerstraße 1 werden Einwendungen erhoben.</p>	<p>Dass mit dem Bau einer Moschee ein Verfall der Immobilienpreise verbunden sein wird, ist eine nicht belegbare Behauptung.</p> <p>Belegbar dagegen ist die Tatsache, dass die Stadt einen hohen 2-stelligen Millionenbetrag derzeit in die Stadtentwicklung des Lahrer Westens investiert. Dieses Signal wird sicherlich auch in der Immobilienwirtschaft verstanden und seine Wirkung zeigen.</p>	<p>Einwand wird zurückgewiesen.</p>
1.33	<p>Einwendungen gegen die Einrichtung eines Restaurants:</p> <p>Es ist zwar üblich bei den meisten Religionen und deren Gebetshäuser, dass neben den Gebetsräumen ein „Gemeinde-saal“ eingerichtet wird, wo sich die Gemeindeglieder auch außerhalb des Gottesdienstes treffen können, wie das ja auch in den Plänen für das Moschee-Gebäude vorgesehen ist. Aber ein öffentliches Restaurant innerhalb eines Kirchengebäudes ist der Bürgerin bisher nur bei DiTiB-Moscheen begegnet, widerspricht aber dem Sinn der „Gemeinbedarfsfläche für kulturelle Zwecke“. Ein Restaurant ist ein Wirtschaftsbetrieb. Die These, die von Anfang an vertreten wurde: „Beten kann man überall, auch auf dem Flugplatzgelände“ wird beibehalten*). Der Kulturverein will unbedingt dahin, wo viele Menschen sind. Es geht</p>	<p>Schank- und Speisewirtschaften (Restaurants) wie auch Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke sind im und damit auch im Umfeld von Allgemeinen Wohngebieten zulässig. Schlussendlich liegt es im planerischen Ermessen der Gemeinde zu entscheiden, ob eine Schank- und Speisewirtschaft ermöglicht werden soll.</p> <p>Siehe auch unter 1.9</p>	<p>Einwendung wird zurückgewiesen.</p>

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
1.34	<p>nicht nur um einen „würdigen“ Ort zum Beten zu haben, sondern man will das Restaurant aus wirtschaftlichen Gründen gut auslasten, und es ist unredlich, allein religiöse Gründe für den Standort (am Tor zur Landesgartenschau) anzugeben. Die Bürgerin fühlt sich daher getäuscht und erhebt Einwendungen gegen den Bau bzw. Genehmigung des Restaurants.</p> <p>*) Anmerkung: Die einzige christliche Kirche, die nach 92 Jahren 2014 eine Baugenehmigung in der Türkei erhalten hat, wird in Istanbul in der Nähe des Flugplatzes gebaut.</p> <p>Einwendungen gegen die Anzahl der Veranstaltungen: Von Seiten der Stadtverwaltung gab es die Überlegung, die Anzahl der Veranstaltungen auf 12 im Jahr zu begrenzen (u.a. wegen der Lärmbelästigung der Anwohner und der ungenügenden Anzahl von Parkplätzen). Gemäß Betriebsbeschreibung handelt es sich aber mindestens um über 50 Veranstaltungen im Jahr (allein im Ramadan sind es ca. 30 Veranstaltungen und zwar hintereinander, d.h. jeden Abend) – ohne die Wochenenden und das Freitagsgebet mitzuzählen. Und dass die Moschee „prinzipiell“ keine Ruhezeit einhalten muss, ist eine Zumutung für die Anwohner. Es werden daher Einwendungen gegen die Anzahl der Veranstaltungen und die Nichteinhaltung der Ruhezeiten erhoben und angeregt, die Veranstaltungen auf zwölf im Jahr zu beschränken aufgrund der Nähe u.a. zum Haus Römerstr. 1.</p>	<p>In der schalltechnischen Untersuchung wird explizit auf die Ruhezeiten eingegangen (S. 21):</p> <p>„... . Die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie werden sowohl tags <u>außer- und innerhalb der Ruhezeiten</u> als auch nachts an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten.“</p> <p>Die Ergebnisse gelten für die angesetzten Randbedingungen und beruhen auf dem ... Betriebskonzept und der baulichen Planung. Sollten sich die angesetzten Rahmenbedingungen im Zuge der weiteren Planung ändern, so ist auch mit geänderten Ergebnissen zu rechnen. Es wird empfohlen, die schalltechnischen Berechnungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens ggf. zu aktualisieren, da dann ein entsprechender Nachweis erforderlich wird. ...“</p> <p>Das zugrunde liegende Betriebskonzept sah keine Begrenzung für die Anzahl an Veranstaltungen vor. Durch die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte besteht kein Anlass die Anzahl zu begrenzen. Im Baugenehmigungsverfahren ist diese Aussage nach dem zur Genehmigung gestellten Betriebskonzept zu überprüfen</p>	<p>Einwendungen werden zurückgewiesen.</p>

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
	<p>Aufgefallen in der Betriebsbeschreibung ist auch Folgendes. Es sei nicht damit zu rechnen, dass Mitglieder anderer Vereine und Moscheen regelmäßig zum Gebet anreisen. Dann wären es aber nur die ca. 250 eigenen Mitglieder. Warum dann eine Moschee für 300 männliche Gläubige plus 150 weibliche Gläubige = 450 Personen? Dann würde dieser Größenordnung evtl. die Planrechtfertigung fehlen. Im letzten Jahr hat die Bürgerin einen Vergleich zwischen dem Offenburger und dem Lahrer Türkisch-islamischen Verein gezogen; diesen hatte sie der Stadtverwaltung zur Kenntnis übermittelt. Zu Beginn des Bauvorhabens hat Hasan Babur in einem persönlichen Gespräch etwas andere Zahlen genannt als nun in der Betriebsbeschreibung stehen, und zwar:</p> <p>Durchschn. Besucherzahl beim Freitagsgebet in Lahr: 230 Durchschn. Besucherzahl beim Freitagsgebet in Offenburg: 200 In Lahr zweimal im Jahr 500 bis 600 Besucher an religiösen Feiertagen In Offenburg zweimal im Jahr 500 bis 600 Besucher an religiösen Feiertagen Geplante Gebäudehöhe der Moschee in Lahr: 14,5 m Gebäudehöhe der Merkez camii Moschee in Offenburg: ca. 11-12 m Höhe des Minarets in Lahr gemäß in der Presse veröffentlichter Modellzeichnung: ca. 30 m Höhe des (vor einigen Monaten umgestürzten) Minarets in Offenburg: 14 m Angaben für Lahr im Sommer 2014: von Hasan Babur persönlich der Bürgerin gegenüber Angaben für Offenburg im Sommer 2014: http://www.offenburg.de/html/tuerkisch_islamische_gemeinde_offenburg_ev.html (Anhang 2)</p>	<p>Die vorgesehene Größenordnung der Moschee wird aus städtebaulicher Sicht für verträglich gehalten. Abgesehen davon bleibt es im Ermessen des Vorhabenträgers, ob er bedarfsgerecht plant und baut. Ein Größenvergleich mit anderen Moscheen in anderen Städten ändert an der städtebaulichen Bewertung des Plangebiets und des Bauvorhabens nichts.</p> <p>Die Betriebsbeschreibung ist Grundlage für die Baugenehmigung. Die Baugenehmigung wird eine maximale Nutzerzahl festlegen und so die Angaben des Antragstellers verbindlich werden lassen. Die Stellplatzzahl und die Lärmprognose sind im Baugenehmigungsverfahren auf die festgeschriebene Besucherzahl abzustimmen.</p>	

– Stellungnahmen Bürger/Innen (Offenlage vom 10. August – 18. September 2015)

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
1.35	<p>Es werden daher Einwendungen gegen die in der Betriebsbeschreibung genannten Besucherzahlen erhoben, da geargert wird, dass die Zahlen „nach unten“ korrigiert wurden, um bei der Zahl der Parkplätze und der Lärmemissionen zu einem für den Kulturverein günstigeren Ergebnis zu kommen.</p> <p>Einwendungen gegen weitere Lärmimmissionen am Haus Römerstraße 1:</p> <p>Mit dem Betrieb der Moschee mit Restaurant, Cafeteria, Koranschule, Kulturzentrum usw. wird noch weiterer Lärm bei den Wohnungen in der Römerstraße ankommen. Der bisherige Lärm überschreitet bereits das zulässige Maß, so dass jede weitere Lärmquelle zu unterbinden ist. Diese Forderung ist mit dem geplanten Mehrzweckbau nicht vereinbar. Deshalb werden gegen das Bauwerk insgesamt auf dem geplanten Grundstück Einwendungen erhoben und nochmals angeregt, dieses Gebäude an einem anderen, besser geeigneten Platz zu errichten.</p> <p>Das Bauwerk ist für die Bedürfnisse des Türkisch-islamischen Kulturvereins Lahr e.V. weit überdimensioniert, wenn man die ähnliche Vereinsgröße in Offenburg und deren Moschee vergleicht. Der Grund für den Moscheebau ist nicht alleine die Ausübung einer Religion, die immer wieder vorgeschoben wird, wenn etwas gegen den Bau im Allgemeinen eingewendet wird, sondern er dient auch oder vor allem wirtschaftlichen Zwecken, wie das geplante Restaurant und die geplante Cafeteria zeigen. Beide befinden sich im Erdgeschoss und beide sind mit jeweils einer großen Küche ausgestattet.</p> <p>Das Restaurant soll auch über Freisitze verfügen, gegen die Einwendungen erhoben werden, da von ihnen unnötig viel Lärm zum Nachbarhaus getragen wird. Sie müssen daher entfallen. Es findet sich auch nirgends ein Hinweis, dass sowohl die Fenster des Restaurants und der Cafeteria als auch der Ge-</p>	<p>Siehe unter 1.5, 1.9, 1.11, 1.16 – 1.30</p> <p>Siehe unter 1.9 und 1.33</p> <p>Siehe unter 1.5</p> <p>Für die Moschee mit Kulturzentrum ist ein Freisitz von untergeordneter Bedeutung. Damit ist er auch für die bauplanungsrechtliche Beurteilung der Moschee nicht maßgebend, weil sie auch ohne Freisitz denkbar wäre. Genaue Lage und</p>	<p>Einwendungen werden zurückgewiesen.</p>

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
	<p>bets- und Nebenräume der Moschee geschlossen bleiben müssen, ebenfalls um weitere Lärmemissionen zu verhindern. Dazu fehlt die Auflage für eine Lüftungs- bzw. Klimaanlage. Nur so kann gewährleistet sein, dass im Sommer die Türen und Fenster zur Lärmvermeidung geschlossen bleiben.</p> <p>Es wird darauf bestanden, dass das Restaurant und die Cafeteria den gleichen Sperrzeiten unterliegen wie Restaurant- und Hotelbetriebe in der Lahrer Innenstadt. Schließlich hat der Kulturverein ja auch ein Grundstück in der Stadtmitte gesucht, wo eben bestimmte Sperrzeiten festgelegt sind. Alles andere wäre eine Wettbewerbsverzerrung für die Lahrer Gastronomie sowie eine zusätzliche Lärmbelastung, auch durch Parkplatzlärm. Vorsorglich werden daher Einwendungen gegen eine Verkürzung oder gar Aufhebung der Sperrzeit erhoben.</p> <p>Der Schall nimmt bekanntermaßen mit jedem Höhenmeter zu und nicht ab. Im vierten Stock kann man abends bzw. nachts die Gespräche verfolgen, die unten auf dem Gehweg geführt werden. Das Haus Römerstraße 1 hat übrigens 16 Stockwerke und ist ca. 50 m hoch. Die Angabe der Lärmimmissionen in nur 2 m Höhe entspricht nicht der gängigen Praxis, wo normalerweise die Immissionspunkte bei 3,5 oder 6,3 m Höhe angegeben werden. Für die mittleren und oberen Stockwerke gibt es keine Immissionswerte im Schallgutachten. Es würde also deutlich mehr Lärm an den Wohnungen in der Römerstraße an-</p>	<p>Betriebszeiten eines Freisitzes sind nicht im Bebauungsplan, sondern im Baugenehmigungsverfahren zu klären.</p> <p>Zum Schutz des Innenraums gibt es sehr wohl das Erfordernis von Lüftungseinrichtungen damit Schallschutzfenster ihre Wirkung entfalten können.</p> <p>Zu Geräuschen, die aus dem Innenraum nach außen dringen, führt der Fachgutachter Folgendes an: „Die Emissionen resultierend aus dem Mehrzweckraum (hier: insbesondere bei "kleinen Feiern") können bei geschlossenen Fenstern erfahrungsgemäß vernachlässigt werden. Dennoch sollten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die detaillierte Nutzung des Mehrzweckraumes auch im Hinblick auf die Schalldämmung der Außenbauteile geprüft werden.“</p> <p>Die Stadtverwaltung ist zur Gleichbehandlung verpflichtet. Die Regelung von Sperrzeiten ist kein planungsrechtlicher Belang und somit nicht Gegenstand von Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch bzw. bauplanerischen Auswirkungen (Lärm) können in nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geregelt werden.</p> <p>Die Behauptung, Schall nehme mit jedem Höhenmeter zu, ist so pauschal nicht zutreffend. Je nach Schallquelle und sonstigen Rahmenbedingungen kann dies im Einzelfall zwar ausnahmsweise zutreffen. Häufig jedoch nimmt wie im vorliegenden Fall mit zunehmender Höhe auch der Abstand zwischen Schallquelle und Immissionsort zu, was wiederum zu einer geringeren Lärmbelastung führt.</p> <p>Siehe unter 1.23</p> <p>Eine Informationshaltigkeit des vom Plangebiet ausgehen-</p>	

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
1.36	<p>kommen als prognostiziert. Außerdem müsste es bei der Lärm-berechnung wegen Informationshaltigkeit einen Zuschlag geben. Daher werden Einwendungen dagegen erhoben, dass das mangelhafte Schallgutachten zur Beurteilung herangezogen wird.</p> <p>Es wäre wünschenswert, dass die von der DB geplanten und vom Bund bezahlten Lärmschutzwände weitergeführt würden bis zur B36. Eine solche Maßnahme müsste von der Stadt Lahr und/oder vom Kulturverein bezahlt werden, der sich dann aber einige Kosten für passiven Schallschutz sparen würde.</p> <p>Einwendungen wegen fehlender Parkplätze:</p> <p>Die Anzahl der Parkplätze ist viel zu gering für die vielen Besucher, die der Kulturverein von nah und fern und aus dem Ausland („Schweiz/Frankreich/Österreich“) erwartet. Der Hinweis auf eine Busanbindung („ÖPNV-Bonus“) geht daher fehl, zumal der Busverkehr von Montag bis Freitag nur einmal in der Stunde erfolgt und in den Abendstunden ganz eingestellt wird. An Samstagen ist der Busverkehr noch weiter eingeschränkt und an Sonntagen nicht vorhanden.</p>	<p>den Lärms wird in Anbetracht des Abstands zur nächst gelegenen Wohnbebauung von mindestens 50 m und aufgrund der geringen Dimension der Außengastronomie (20 Sitzplätze) nicht erwartet. Ein Zuschlag muss also vorbehaltlich der detaillierten Betrachtung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Siehe unter 1.26</p> <p>Die maximale Besucherzahl der Moschee mit Kulturzentrum wird von der türkisch-islamischen Gemeinde mit 400 Personen beziffert. Entsprechend ist diese Zahl auch Grundlage für den Stellplatznachweis und demzufolge für die Baugenehmigung.</p> <p>Die Moschee mit Kulturzentrum ist im Sinne der Stellplatzverordnung Baden-Württemberg als Versammlungsstätte anzusehen. Sie gibt dem Ermessen der Gemeinde einen Schlüssel vor, der für 4 – 8 Sitzplätze/Besucher einen Stellplatz verlangt. Die Einbindung des Standorts in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs ist zu berücksichtigen.</p> <p>Beim Stellplatzschlüssel orientiert sich die Stadt Lahr eher am unteren Wert und verlangt einen Stellplatz pro 5 Besucher, in der Summe also zunächst 80 Stellplätze. Aufgrund der Kriterien – Erreichbarkeit (der Bahnhof /Busbahnhof liegt z.B. 600 m entfernt), Dichte der Verkehrsmittel, Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Verkehrsmittels – für die Qualität des ÖPNV sind jedoch nur 80 % davon erforderlich. Zusammen mit dem erforderlichen Stellplatz für die Wohnung ergibt sich damit ein Bedarf von 65 Stellplätzen.</p>	<p>Einwendungen werden zurückgewiesen.</p>

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
	<p>Die Parkplätze entlang der Römerstraße sind nicht als Anwohnerparkplätze gekennzeichnet, und werden daher auch von Moscheebesuchern benutzt werden. Die Angabe, dass die Zufahrt nur über die Vogesenstraße möglich ist, ist irreführend. Es werden viele Pkw auch über die Römerstraße in die Vogesenstraße zur Moschee gelangen und wieder über diese zurückfahren. Es sei denn, man sperrt die Römerstraße für jeglichen Verkehr oder macht aus ihr eine Einbahnstraße, wogegen vorsorglich schon einmal ein Einwand angemeldet wird.</p> <p>Ein weiterer Punkt ist die geplante Eintragung einer Dienstbarkeit zur Nutzung städtischer Parkplätze in der Nähe, die noch nicht errichtet sind. Wenn es sich um eine für den Kulturverein oder die DiTiB kostenlose Dienstbarkeit handelt, werden Einwendungen gegen die kostenlose Zurverfügungstellung von Parkraum erhoben. Dies entspricht nicht dem Gleichheitsgrundsatz, da andere Bauherren von Kirchengebäuden ihre Parkplätze selbst bezahlen mussten.</p>	<p>Sowohl bei der Moschee als auch im Zuge der Herstellung der neuen Parkanlagen entsteht eine Vielzahl an zusätzlichen Pkw-Stellplätzen. Die Benutzung der öffentlichen Stellplätze im Straßenraum durch Moschee-Besucher ist dadurch zwar nicht auszuschließen, aber die Wahrscheinlichkeit kann dadurch minimiert werden. Grundsätzlich gilt, dass öffentliche Stellplätze allen zur Verfügung stehen.</p> <p>Die als irreführend bezeichnete Angabe aus der Bebauungsplanbegründung lautet tatsächlich wie folgt: „Von der Römerstraße ist das Moscheegrundstück nicht zu erreichen. Entsprechend gering wird die zusätzliche Verkehrsbelastung der Römerstraße ausfallen.“ Es gibt keine Zufahrtsmöglichkeit von der Römerstraße auf das Moscheegrundstück, weil dafür die entsprechenden Festsetzungen getroffen werden. Die Einschätzung des zweiten Satzes wird nach wie vor für zutreffend gehalten. Die Römerstraße wird aufgrund der Planung für den Bürgerpark künftig nur noch bis zur Breslauer Straße führen. Mit Bau des Kreisverkehrs Vogesenstraße / Schwarzwaldstraße wird über diese beiden Straßen die B 3 sicherlich zügiger und bequemer zu erreichen sein als über Römerstraße und Breslauer Straße. Eine Einbahnstraßenregelung ist nicht vorgesehen und im Übrigen keine bauplanungs-, sondern eine verkehrsrechtliche Angelegenheit, die nicht im Bebauungsplan geregelt wird.</p> <p>Die angeführten städtischen Parkplätze im Kleingarten- oder Seepark werden bis zur Fertigstellung der Moschee Ende 2017 ebenfalls hergestellt sein. Eine Regelung per Baulast kann unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung dann erfolgen, wenn es notwendig sein sollte.</p>	

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
1.37	<p>Einwendungen gegen die Art der Grundstücksveräußerung und Finanzierung der Moschee:</p> <p>Der vorgesehene Verzicht auf den Verkauf bzw. Kauf des Grundstückes und die Gewährung der „Arme-Leute-Lösung“ Erbpacht führt zum Verlust von städtischen Einnahmen bei gleichzeitigem Aufwand von EUR 140.000,-. Das hier für einen Moschee-Bau angewendete Erbbaurechtsgesetz (Erbbaurechtsgesetz (Erbbaurechtsgesetz) wurde nach dem I. Weltkrieg im Jahr 1919, also in einer Zeit geschaffen, in der in weiten Teilen des damaligen Deutschen Reichs eine Notzeit vorherrschte. Hauptsächlicher Zweck dieses Gesetzes: Familien mit geringem Einkommen sollten die Möglichkeit erhalten, sich eigenen Wohnraum zu schaffen, ohne ein teures Grundstück kaufen zu müssen. Gemäß Erbbaurechtsgesetz muss der Kulturverein oder die DiTiB das Grundstück also nicht kaufen, sondern zahlt während der Laufzeit des Erbbaurechtungsvertrags jeweils den Pachtzins. D. h. die Aufwendungen von EUR 140.000,- für die Herstellung eines Gehweges und die Pflanzung von Bäumen zwischen Moschee-Grundstück und Vogesenstraße gingen also voll zu Lasten der Stadt bzw. seiner Bürger und könnten nicht aus dem Erlös für das Grundstück bezahlt werden. Ein Verein, der nahezu 3 Millionen Euro für einen überdimensionierten Bau bezahlen kann, ist nicht auf Erbbaurecht angewiesen. Die zusätzliche Haushaltsbelastung und der Verzicht auf einen ordentlichen Erlös für das Grundstück werden auf lange Sicht und tendenziell höhere Grundsteuersätze erfordern. Die Lebenshaltungskosten werden daher sowohl für Eigentümer als auch für Mieter steigen. Gegen den geplanten Erbpachtvertrag werden Einwendungen erhoben.</p> <p>Sollte die türkische Religionspartei AKP bei der im Herbst geplanten Wahlwiederholung nicht mehr alleine regieren können, stünde m.E. die Finanzierung für die Fertigstellung der Moschee auf dem Spiel, da die anderen türkischen Parteien andere Prioritäten setzen als den Moschee-Bau im Ausland. Dann</p>	<p>Die Stadt schließt immer wieder gerade auch mit Vereinen Erbbaurechtverträge. Der Abschluss erfolgt zu für die Stadt wirtschaftlichen Konditionen. Es gibt in dieser Hinsicht keine Sonderbehandlung die türkisch-islamische Gemeinde.</p> <p>Im Übrigen ist der Erbbaurechtvertrag kein bauplanungsrechtlicher Belang und wird deshalb an dieser Stelle nicht weiter kommentiert.</p> <p>Gleiches gilt für das Wahlverhalten in der Türkei und dessen vermutete Auswirkung auf die Finanzierung der Lahrer Moschee.</p> <p>Die Herstellung eines Gehwegs sowie die begleitende Pflanzung von Bäumen ist ein Planungsziel der Stadt, das unabhängig vom Bauvorhaben Moschee besteht. Entlang der Vogesenstraße soll auch auf deren Ostseite ein durchgehender Fußweg Bahnhof und Landesgartenschau Gelände verbinden. Folgerichtig werden dieser Weg sowie die Baumpflanzungen auf Kosten der Stadt und auf städtischem Grundstück entstehen.</p>	<p>Einwand wird zurückgewiesen.</p>

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
1.38	<p>wäre die Landesgartenschau mit einer Bauruine belastet. Auch gegen die Finanzierung eines Großteils der Kosten über die türkische Religionsbehörde in Ankara werden Einwendungen erhoben.</p> <p>Vertrag zum Gebetsruf des Muezzin: Die Vereinbarung, der Vertrag oder die Auflage, keine Muezzinrufe zuzulassen, ist m. E. eine arglistige Täuschung der Bewohner der Römerstraße 1. Eine solche Vereinbarung hätte keinen verfassungsrechtlichen Bestand und kein Gericht in Deutschland würde einen solchen Vertrag anerkennen. Gegen einen solchen nutzlosen Vertrag werden Einwendungen erhoben.</p> <p>Gegen die Formulierung, dass weder ein Gebetsruf noch die Anbringung von Lautsprechern „vorgesehen“ sei, werden ebenfalls Einwendungen erhoben. Wenn etwas nicht vorgesehen ist, heißt das nicht, dass es nicht doch installiert oder eingeführt wird.</p>	<p>Die türkisch-islamische Gemeinde hat mehrfach erklärt, dass sie keinen nach außen hörbaren Gebetsruf plant. Auch bei der bisherigen Moschee in der Friedrichstraße gibt es einen solchen Gebetsruf nicht. Nach dem für das Vorhaben vorliegenden Bauantrag ist das Minarett weder begehbar, noch mit einer Lautsprecheranlage ausgestattet. Insofern ist davon auszugehen, dass es auch zukünftig keinen entsprechenden Gebetsruf geben wird. Sollte der Vorhabenträger zukünftig diesbezüglich Änderungen vornehmen wollen, so wäre dies in einem Baugenehmigungsverfahren, in dem auch die nachbarlichen Belange insbesondere in Bezug auf Lärm zu berücksichtigen wären, zu überprüfen bzw. bei Baugenehmigungsfreiheit wären die notwendigen Beschränkungen von der Immissionsschutzbehörde zu verfügen.</p> <p>Bzgl. einer vertraglichen Regelung ist festzuhalten, dass zunächst auch für die öffentliche Hand Vertragsfreiheit besteht, die allerdings stärker als bei privaten durch die Grundrechte, mithin auch durch die Religionsfreiheit, beschränkt ist. Jedoch erscheint eine vertragliche Regelung, durch die der öffentliche Gebetsruf ausgeschlossen wird, nicht von vorneherein unzulässig. So ist anerkannt, dass aus Lärmschutzgründen Beschränkungen bzgl. des Muezzinrufes zulässig sind (vgl. z.B. VG Ansbach, Urteil vom 25. Juni 2013 – AN 9 K 12.01400; VG Arnshausen, Beschluss vom 17. Mai 2011 – 14 L 218/11, beide juris). Zudem ist höchst fraglich, ob überhaupt ein Eingriff in die Religionsfreiheit vorliegt, wenn die Religionsgemeinschaft freiwillig auf den Gebetsruf verzichtet und dies nur vertraglich festgeschrieben wird."</p>	<p>Einwand wird zurückgewiesen.</p>

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
1.39	<p>Bau eines Minaretts</p> <p>Ursprünglich sollte das Minarett aus drei kompakten runden Säulen bestehen und nicht begehbar sein. Im aktuellen Plan wird das Minarett wie ein hohler Turm aussehen und angeblich auch nicht begehbar sein. Gegen dieses Minarett werden Einwendungen erhoben, da die Bauweise des Minaretts, das zur Moschee hin offen ist, eine spätere Nachrüstung mit Aufstiegs- hilfen zulässt, so dass das Minarett sehr wohl (für einen Muezzin) begehbar sein wird. Eine Moschee braucht kein Minarett und passt auch nicht in unsere Landschaft. Daher werden gegen den Bau des Minarettes Einwendungen erhoben, da das Minarett nur der Machtdemonstration dient und keinerlei religiöse Bedeutung hat.</p> <p>Weiter werden Einwendungen dagegen erhoben, dass das Minarett und/oder das Kuppeldach bei Nacht beleuchtet werden, da in der Nähe lebende Tiere, wie Vögel und Insekten, durch das Licht in ihrem Tag-Nacht-Rhythmus gestört werden. Dies gilt übrigens auch für die Bewohner des Hauses Römerstraße 1. Sie wären gezwungen, nachts alle Rollläden herunterzulassen, um schlafen zu können. Das ist nicht zumutbar.</p>	<p>Über eine vertragliche Regelung schließt die Stadt einen Muezzinruf aus.</p> <p>Siehe unter 1.31 und 1.38</p> <p>Das Minarett ist nicht begehbar geplant.</p> <p>Das nächtliche Beleuchten von Kuppel und/oder Minarett ist nicht vorgesehen. Sollte dies nachträglich doch beabsichtigt werden, sind die allgemeinen nachbarschützenden Grundsätze zu beachten und nur insektenfreundliche Lampen zu verwenden, weil dies als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft unter Punkt 7.4 so festgesetzt wurde.</p>	<p>Einwand ist zurückzuweisen.</p>

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
1.40	<p>Erhaltung des gesamten Baum- und Heckenbestandes entlang der Römerstraße:</p> <p>Die alten Bäume entlang der Römerstraße müssen erhalten bleiben. Sie sind gesund und bieten außer Sichtschutz auch Lebensraum für Vögel und Insekten. Deshalb werden auch Einwendungen dagegen erhoben, dass es keine konkreten Auflagen gibt, mit welchen der Baumbestand gegen absichtliche oder auch unabsichtliche Entfernung bzw. Beschädigung geschützt werden kann. Wie alle Autobesitzer werden auch die Mitglieder und Besucher wenig erfreut sein, wenn die unter den Bäumen parkenden Autos mit Vogelkot beschmutzt sind. Da könnte schnell jemand auf die Idee kommen, dass die Bäume nicht mehr standsicher sind und entfernt werden müssen. Jetzt schon werden Einwendungen dagegen erhoben, dass die vorhandene Krähenkolonie vertrieben bzw. vergrämt wird, da diese Kolonie seit Jahren zum Wohngebiet gehört und es bisher nie Probleme zwischen Anwohnern und Saatkrähen gab.</p> <p>Ebenfalls werden Einwendungen dagegen erhoben, dass der Heckensaum und die kleineren Bäume auf und neben dem Grundstück entfernt werden. Dort leben im Frühjahr und Frühsommer Nachtigallen, die jedes Jahr im April/Mai in den frühen Nachtstunden singen und das schon seit zig Jahren. Die Nachtigallen stehen unter strengem Naturschutz. Deshalb darf das Grundstück nicht verändert oder bebaut werden.</p>	<p>Die alten Bäume werden als Teil des mit Pflanzbindung belegten Feldgehölzes zum Erhalt festgesetzt. Das Grundstück verbleibt im städtischen Eigentum. Für dessen Erhalt werden aus fachlicher Sicht gebotene Pflegemaßnahmen festgesetzt. Die dort vorhandene Sattkrähenkolonie wird ihre Heimat behalten.</p> <p>Die Unterstellung, es „könnte schnell jemand auf die Idee kommen, dass die Bäume nicht mehr standsicher sind und entfernt werden müssen“, wird als diffamierend zurückgewiesen. Dieser städtische Gehölzstreifen ist nicht begehbar, auch Autos werden dort nicht parken.</p> <p>Aufgrund des Hinweises zur Nachtigall wurde die bisherige Vermeidungsmaßnahme V8 – Zur Vermeidung des Verlustes an Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln wird der Gehölzbestand außerhalb der Parkplätze im Nordosten zum Erhalt festgesetzt – um den Satz, „die Ausbreitung der Brombeere im Unterwuchs ist auf Grund ihrer Funktion als Nisthabitat für die Nachtigall zu fördern“, ergänzt worden.</p> <p>Die Nachtigall unterliegt den gesetzlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes, ist aber in Baden-Württemberg aktuell nicht gefährdet. Das Vorkommen der Art im Plangebiet steht einer Bebauung nicht pauschal entgegen. Daher ist die Forderung nach einem generellen Verzicht auf Veränderung oder Bebauung nicht gerechtfertigt.</p> <p>Siehe auch 1.8</p>	<p>Forderung wird teilweise berücksichtigt.</p>
1.41	<p>Weigerung der Stadtverwaltung, nach weiteren geeigneten Grundstücken zu suchen:</p> <p>Es werden Einwendungen dagegen erhoben, dass der Standort nicht vorrangig nach Umweltbelangen geprüft wurde. Die an-</p>	<p>Die Kriterien der intensiven Standortsuche waren die Flächengröße, die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingun-</p>	<p>Einwand wird zurückgewiesen.</p>

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
	<p>gebliche Vereinbarkeit mit den Umweltbelangen gibt es nicht, da die schalltechnische Untersuchung mangelhaft ist und z.B. nicht die Höhe des Gebäudes Römerstraße 1, berücksichtigt. Die vom Gutachter verwendete Schall 03 1990 und die RLS-90 sind nicht mehr aktuell, sie wurden durch Nachfolgeregelungen ersetzt. Es werden Einwendungen dagegen erhoben, dass die Lärmbelastung nach der alten Schall 03 berechnet wird.</p> <p>Außerdem beharrte die Stadtverwaltung und ein großer Teil des Gemeinderats von Anfang an auf diesem Grundstück und ließ nach dem Beschluss im Ältestenrat auch keine weiteren alternativen Grundstücke prüfen, so dass davon ausgegangen werden muss, dass es sich bei den beiden Gutachten (Umwelt und Lärm) um Parteigutachten handelt, die nur zu dem Schluss kommen können, dass das Grundstück perfekt für den Bau einer Moschee mit Nebengebäude und Außenbereichsbewirtung geeignet sei. Gegen diesen Schluss werden Einwendungen erhoben, da die Gutachten in Teilen falsch sind (Beispiele siehe oben).</p> <p>Ein Blatt aus einer Power-Point-Präsentation, die am 19.11.2012 dem Oberbürgermeister und dem Gemeinderat vorgestellt wurde, füge ich als Anlage bei. Die Bürgerinitiativen, die sich für den Bau des 3. und 4. Gleises parallel zur Autobahn ausgesprochen hatten, haben verschiedene Gefahrgutunfallszenarien und ihre Auswirkungen dargestellt – unter durchaus realistischen Annahmen (jede 7. Tonne auf der Rheintalbahn ist Gefahrgut). Grundlage für die für Lahr angenommene Gefahrgutunfall-Situation war der 2009 tatsächlich stattgefundenen schrecklichen Unfall in Viareggio mit vielen Toten. Genau dieser Zug fuhr einige Stunden zuvor hier am Haus Römerstr. 1 in einer Entfernung von ca. 150 m vorbei. Auch der angenommene Unfallort in Lahr beruht auf einem Gefahrgutunfall, der tatsächlich 1999 an dieser Stelle mit glücklicherweise glimpflichem Ausgang stattgefunden hat. Das „Moschee-Grundstück“</p>	<p>gen, die Verfügbarkeit sowie die Erschließung. Die aufwendige Prüfung der Umweltbelange blieb auf das Ergebnis dieses Suchlaufs beschränkt.</p> <p>Die Umweltprüfung liegt in Form des Umweltberichts vor und kommt zum Ergebnis, dass keine naturschutzrechtlichen Belange gegen eine Bebauung mit einer Moschee sprechen. Die Unterstellung „Parteigutachten“ ist auch im Namen der Verfasser entschieden zurückzuweisen.</p> <p>Der Standortwahl sind mehrere Beratungen voraus gegangen. Daraus ging die Entscheidung für das Grundstück an der Vogesenstraße hervor. Gewichtige Gründe, die diese Entscheidung in Frage stellen, sind seither nicht bekannt worden. Der Vorwurf der Weigerung nach anderen Standorten zu suchen, wird deshalb zurückgewiesen.</p> <p>Das Minimieren des Risikos von Gefahrgutunfällen auf der Rheintalbahn war und ist eines der wichtigen Argumente für den Bau einer autobahnparallelen Güterzugtrasse. Daraus den Schluss zu ziehen, dass im Umfeld der Bahnlinie keine Bautätigkeit mehr zu verantworten wäre, ist vor dem Hintergrund des statistischen Risikos eine überzogene Reaktion. Müsste man dann nicht auch wegen der „ständig drohenden Gefahr eines Bahnunfalls mit Gefahrgut“ dazu übergehen, Bewohner oder Arbeitende in vorhandenen Gebäuden umzusiedeln? Ein Schritt, den offenbar viele auch auf individueller Ebene zu recht nicht vollziehen.</p> <p>Das Risiko von Gefahrgutunfällen auf der Rheintalbahn ist kein hinreichendes Argument gegen den gewählten Moschee-Standort.</p>	

- Stellungnahmen Bürger/Innen (Offenlage vom 10. August – 18. September 2015)

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
	<p>liegt noch näher an den Gleisen und befindet sich laut Simulation im „Todeskreis“, wenn der Unfall von Viareggio an der ehemaligen Unfallstelle in Lahr passiert wäre. Die Stadtverwaltung hatte seinerzeit auch vor möglichen Gefahrgutunfällen auf der Rheintalbahn gewarnt. Davon will sie heute scheinbar nichts mehr wissen (siehe LZ-Bericht) und will das Grundstück unter dem Prädikat „würdig“ an die DiTiB veräußern. In Müllheim gab es 2011 ebenfalls auf der Rheintalbahn einen schweren Gefahrgutunfall zum ungefähren Zeitpunkt des Freitagsgebetes. Die dortige Moschee ist nur knapp einer Katastrophe entgangen.</p> <p>Wegen der ständig drohenden Gefahr eines Bahnunfalls mit Gefahrgut werden Einwendungen gegen den Standort erhoben, da das 3. und 4. Gleis, wenn überhaupt, erst in zwanzig Jahren gebaut wird, und es mittlerweile noch mehr gefahrenträchtige Weichen in unmittelbarer Nähe des Moschee-Grundstückes und der (nicht mehr betriebenen aber noch mit Gasresten belasteten) Gaskugel gibt. Auf der Darstellung ist zu sehen, dass das Moschee-Grundstück noch in der „Todeszone“ liegt. Das Haus Römerstr. 1 liegt knapp außerhalb. Die Stadtspitze wurde auf die Gefährlichkeit des Ortes und die eventuelle Gefährdung vieler Menschen hingewiesen. Als Anlage werden beigefügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LZ-Artikel vom 14.11.2012 (Anhang 3), - Übersicht Gefahrgutunfälle auf der Rheintalbahn in den letzten 20 Jahren (Anhang 4) - Wirkkreis-Darstellung Gefahrgutunfälle für Lahr (Anhang 5) <p>Im Fall einer Havarie und der Notwendigkeit, die Moscheebesucher schnell evakuieren zu müssen, ist dies für die Männer aus dem zweiten Stock vielleicht noch möglich. Die Frauen müssten aus dem höheren Stock fliehen, in den sie nach dem Betriebskonzept „verbannt“ werden. Deshalb könnte es sich dabei um eine unzulässige Geschlechterdiskriminierung handeln. Auch</p>		

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
1.42	<p>dagegen werden Einwendungen erhoben.</p> <p>Einwendungen gegen eine „DiTiB-Moschee“: Aus dem Anschreiben zur Nachbaranhörung konnte entnommen werden, dass der Käufer bzw. der Begünstigte der Erbbaupacht die DiTiB Türkisch-islamische Gemeinde zu Lahr sein wird. Sie muss das Grundstück danach unmittelbar und unentgeltlich an die DiTiB e.V. mit Hauptsitz in Köln weitergeben (so die Aussage von Hasan Babur 2014 gegenüber der Unterzeichnerin). Die Moscheen, die die DiTiB als Dachverband beaufsichtigt und teilweise finanziert und auch die Imame aus sucht und bezahlt, wird in der Presse immer wieder im Zusammenhang mit Salafisten bzw. Dschihadisten usw. genannt. Die DiTiB beteuert natürlich immer wieder, dass sie von nichts wisse und alles hinter ihrem Rücken geschehe, so auch der beige-fügte Artikel in der FAZ (Anhang 6) samt Hinweis auf eine Berichterstattung in der ARD (Anhang 7).</p> <p>Auch im Bericht der BZ vom 05.08.2015 (Anhang 8) geht es darum, dass in DiTiB-Moscheen immer wieder charismatische Rekrutierer für den IS erscheinen und Jugendliche in ihren Bann ziehen. Die DiTiB hat damit natürlich nichts zu tun. Sie stellt aber sehr wohl die Räume in der Moschee zur Verfügung und weiß angeblich von nichts (Bericht ist ebenfalls als Anlage beigefügt).</p> <p>Daher werden Einwendungen gegen die Errichtung einer „DiTiB-Moschee“ erhoben, da diese bisher noch kein glaubhaftes Konzept vorgelegt hat, wie sie solche Rekrutierungen und IS-Sympathiebekundungen unter den in- und ausländischen Moscheebesuchern nach Inbetriebnahme der Moschee verhindern will. O-Ton Babur in seinem Schreiben vom 30.12.2013 an den OB und den Gemeinderat:</p> <p>„... die Stadt wäre nicht nur um eine Attraktion, sondern auch um</p>	<p>Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens werden ausschließlich bauplanungsrechtliche Aspekte geregelt. Die Ausführungen zu DiTiB gehören nicht zu diesen und werden deshalb nicht kommentiert.</p>	<p>Einwand wird zurückgewiesen.</p>

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
	<p>einen Besuchermagneten reicher. Jede neu gebaute Moschee wird auf den verschiedensten sozialen Netzwerken des Dachverbandes DiTiB veröffentlicht. Jede neu gebaute Moschee zieht interessierte Bürger aus ganz Deutschland (bei uns sogar aus Frankreich/Schweiz/Österreich) an. Das in Verbindung mit der Landesgartenschau könnte ganz andere Maßstäbe setzen“.</p> <p>Für das leibliche Wohl nach einer langen Anreise wird im Restaurant gesorgt werden. Es werden Einwendungen gegen den geplanten „Moschee-Tourismus“ erhoben, denn es muss befürchtet werden, dass sich darunter evtl. auch „Hardliner“ und Rekrutierer für den Dschihad befinden. Dies muss solange befürchtet werden, bis es ein glaubhaftes Konzept gibt, so dass diese Befürchtungen unbegründet sein werden.</p> <p>Außerdem muss ich in diesem Zusammenhang nochmals auf die „geschönten“ Besucherzahlen hinweisen, die Einfluss auf die Lärmemissionen und die Anzahl der Parkplätze gemäß Bauantrag haben.</p> <p>Da die DiTiB unmittelbar dem Religionsamt in Ankara unterstellt ist, muss davon ausgegangen werden, dass sie von der türkischen Regierung finanziell abhängig ist und daher auch die Politik der türkischen Regierung mitträgt, die bis vor ein paar Wochen den IS passiv unterstützt hat und nun nur halbherzig und alibimäßig nur ein paar der vielen Bomben auf IS-Gebiet abwirft, ansonsten aber dafür sorgt, dass die bewaffneten und wehrhaften Gegner des IS dezimiert werden.</p> <p>Die bisher getätigte Aussage zum Zweck der Moschee wird wiederholt und auch hiergegen werden Einwendungen eingelegt: Es handelt sich um die „Verbreitung einer Ideologie unter dem Deckmantel der Religion“ – wie ja auch die Architektur gemäß den Bauantragsplänen zeigt: Unten im Erdgeschoss ist sowohl das Restaurant als auch die Cafeteria mit Nebenräumen vorgesehen. Und erst im 1. Obergeschoss befindet sich dann die Religion – in der Tat wie ein Mantel über dem politischen</p>		

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
	<p>Geschehen.</p> <p>Eine Moschee, die nur dem spirituellen und friedlichen Islam verpflichtet ist und wo Muslime aller Islam-Richtungen in Ruhe, in Frieden und Würde beten können, würde Lahr besser zu Gesicht stehen.</p> <p>Die Veröffentlichung und der Hinweis im In- und Ausland auf eine neue Moschee entfiele und die Gläubigen könnten ohne Tourismus-Rummel und Restaurant-Betrieb unter sich bleiben. Jeder würde jeden kennen, und es bestünde nicht die Gefahr, dass sich Hassprediger und IS-Rekrutierer unerkannt in der Moschee Einfluss auf junge Muslime verschaffen.</p>		
<p>2</p>	<p>Bürger 2, 16.09.2015 (telefonisch), 22.09.2015 (schriftlich) Eigentümer und Gewerbetreibender in der Vogesenstraße</p> <p>Auf die derzeit bereits beengten Parkverhältnisse wird hingewiesen. Es besteht die Befürchtung, dass die Parkplatzsuche künftig zusätzlich erschwert wird.</p> <p>Es werden Bedenken, als Eigentümer eines Grundstückes in der Vogesenstraße, sowie als Geschäftsführer des dort ansässigen Einzelhandelsunternehmens, zu den geplanten Parkplätzen beim Moscheebau vorgebracht.</p> <p>Schon jetzt parken sehr viele Anwohner auf den Kundenparkplätzen. Sollte die Anzahl von 40 Parkplätzen stimmen werden diese bei Veranstaltungen bei weitem nicht reichen, und somit werden viele Besucher auf der Vogesenstraße und auch Parkplätze in der Nähe belegen. Gerade am Freitag wo die Moschee stark besucht ist, werden die Parkplätze für die Kunden benötigt.</p>	<p>Siehe unter 1.36</p> <p>Auf dem Moscheegrundstück entstehen 65 Stellplätze.</p> <p>Vorkehrungen gegen das Parken von Anwohnern auf Kundenstellplätzen sind vom Grundstückseigentümer / Ladenbetreiber vorzunehmen. Es ist nicht Gegenstand des hier benannten Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Weitere Stellplätze in den Bereichen Kleingarten- und Seepark werden dazu beitragen, dass aufgrund der geplanten Moschee sich der Parkdruck auf die Vogesen- oder Römerstraße nicht verstärken wird.</p>	<p>Einwand wird zurückgewiesen.</p>
	<p>Bürger 3, Wohneigentümergeinschaft Römerstraße, vertreten durch die Hausverwaltung, diese wiederum vertreten durch Rechtsanwälte Hartmann&Kollegen, 15.09.2015</p>		

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
3.1	<p style="text-align: center;"><u>1.</u></p> <p>Es soll eine "Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung: "Moschee mit Kulturzentrum" festgesetzt werden. Schon gegen diese Festsetzung bestehen Bedenken. Eine Fläche für den Gemeinbedarf kann nur dann festgesetzt werden, wenn eine Nutzung für einen öffentlichen Zweck erfolgen soll. Für die wirksame Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf muss ein konkreter Nutzungszweck hinreichend bestimmt angegeben werden. Die Nutzung muss durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sein. Dies ist z.B. bei Schulen regelmäßig der Fall, weil diese der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Der hier angegebene Zweck "Moschee mit Kulturzentrum" stellt dagegen keinen solchen öffentlichen Zweck dar. Die Einrichtung steht nämlich gerade nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung. Betreiber der Einrichtung soll nach den vorliegenden Unterlagen ein privatrechtlicher Verein, nämlich der "DiTiB Türkisch-Islamische Gemeinde zu Lahr/Schwarzwald e.v. 1982" sein. Privatrechtlich geführte Einrichtungen können nur dann Einrichtungen des Gemeinbedarfs sein, soweit eine öffentliche Aufgabe mit staatlicher oder gemeindlicher Anerkennung erfüllt wird. Dies ist hier nicht der Fall.</p>	<p>Moscheen gehören nach Baunutzungsverordnung zu den Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke. Sie sind somit in Allgemeinen und Besonderen Wohngebieten (WA und WB), in Dorf-, Misch- und Kerngebieten (MD, MI und MK) allgemein zulässig; in Gewerbe- und Industriegebieten können sie ausnahmsweise zugelassen werden. Sie sind aber auch neben Kirchen, Kapellen, Synagogen und anderen Gebetshäusern sowie Gemeindehäusern und Gemeindezentren Beispiele für Gemeinbedarfseinrichtungen mit der Zweckbestimmung kirchliche Anlage.</p> <p>Weil der Bebauungsplan MOSCHEE ausschließlich zur planungsrechtlichen Sicherung einer Moschee mit Kulturzentrum dient, wird das künftige Moscheegrundstück als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Moschee mit Kulturzentrum“ festgesetzt. Eine Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet oder Mischgebiet würde dem Planungserfordernis nicht entsprechen. Außerdem soll auf dem Moscheegrundstück – wie oben (1.2) beschrieben – ein gewisses Nutzungsspektrum ermöglicht werden. Die Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche ermöglicht, die zulässigen Anlagen bzw. Einrichtungen durch ergänzende textliche Festsetzungen weiter zu präzisieren bzw. zu beschränken. Mit einer Festsetzung als Wohn- oder Mischgebiet wäre dies nicht möglich.</p> <p>Die Trägerschaft einer Gemeinbedarfseinrichtung ist in der Regel für die Bauleitplanung unerheblich und daher in der Festsetzung nicht anzugeben.</p>	<p>Einwand wird zurückgewiesen.</p>
3.2	<p>Das Grundstück, auf welchem das Vorhaben verwirklicht werden soll, befindet sich nahe an der Wohnbebauung. Der Betrieb der Moschee mit Kulturzentrum, Koranschule und Restaurant wird unerträglichen Lärm und Verkehr verursachen.</p>	<p>Die Einschätzung des Fachgutachters ist eine andere: „Unter Beachtung der Ausführungen zu den passiven Schallschutzmaßnahmen ist der Bau einer Moschee mit Kulturzentrum aus schallschutztechnischer Sicht realisierbar.“</p>	<p>Einwand wird zurückgewiesen.</p>

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
3.3	<p>In dem Plangebiet ist ein Streifen vorhanden, welcher von dichten Hecken und hohen Bäumen geprägt ist. Die Beseitigung dieser Bepflanzung wird für das Grundstück meiner Mandanten erhebliche Nachteile verursachen. Insbesondere der Wegfall der lärmschützenden Wirkung der Bepflanzung ist hier von Bedeutung.</p>	<p>Der Gehölzstreifen entlang der Römerstraße bleibt zu einem großen Teil erhalten. Der „optische“ Lärmschutz durch Gehölzstreifen entfaltet keine lärmschützende Wirkung und fließt daher nicht in die allgemein anerkannten Regeln zur Lärmberechnung ein. Siehe auch unter 1.40</p>	<p>Einwand wird zurückgewiesen.</p>
3.4	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird immer wieder von dem beabsichtigten Bau einer "Moschee" gesprochen. Eine Moschee wäre auf zahlreichen anderen Grundstücken im Gebiet der Stadt Lahr zulässig. Die Auswahl des Standorts ist mit erheblichen Nachteilen für meine Mandanten verbunden.</p>	<p>Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens ist nur ein Kriterium für eine Standortsuche. Grundstücksgröße und -verfügbarkeit sowie Erschließung sind weitere, entscheidende Aspekte dabei. Unter Beachtung aller Kriterien wurde aus „zulässigen“ Optionen ein geeigneter Standort ausgewählt. Siehe auch unter 1.41</p>	<p>Einwand wird zurückgewiesen.</p>
3.5	<p>Der Bebauungsplan soll eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung "Moschee mit Kulturzentrum" festsetzen. Diese Festsetzung ist aber nicht geeignet, für eine geordnete Bebauung zu sorgen.</p>	<p>Siehe unter 3.1</p>	
3.6	<p>Zulässig sein sollen die Nutzungen Gebetsraum für maximal 450 Personen Restaurant mit maximal 40 Sitzplätzen im Innenbereich und maximal 20 Sitzplätzen im Außenbereich Eine Gartenwirtschaft ist in diesem Bereich nicht zulässig und wäre mit unerträglichen Störungen für die Angrenzer verbunden.</p>	<p>Restaurant samt Außenbewirtung wurde mit Öffnungszeiten von 9 – 24 Uhr in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Ergebnis: „Je nach Lage und Orientierung des Freibereichs der Gastronomie ist dieser ggf. auf die Nutzung im Tagzeitraum zu begrenzen und musikalische Darbietungen im Außenbereich auszuschließen. Im Rahmen dieser Untersuchung sind diese bisher nicht berücksichtigt. Ein Nachweis sollte entsprechend im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.“ Siehe auch unter 1.33 und 1.35</p>	<p>Einwendungen werden zurückgewiesen.</p>

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
3.7	<p>Mehrzweckraum für maximal 180 Besucher In diesem Raum sollen Veranstaltungen, Konferenzen und Seminare stattfinden. Die Art von Veranstaltungen, die in den Räumlichkeiten stattfinden dürfen, ist nicht festgelegt.</p> <p>Imam-Wohnung und 2: Gästezimmer Es ist nicht sichergestellt, dass tatsächlich eine Nutzung durch den Imam erfolgt.</p> <p>Räume für Vereins-, Schulungs- und Jugendarbeit Es ist nicht sichergestellt, dass die Räume so, wie vorgeschrieben benutzt werden.</p> <p>Minarett Es ist nicht klar, welchen Zweck das Minarett haben soll. Es ist nicht sichergestellt, dass durch den Betrieb des Minarett keine Beeinträchtigungen für die Angrenzer entstehen. Eine Regelung der Nutzung findet nicht statt</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Eine von der Stadt Lahr veranlasste schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Nutzung der Einrichtung rund um die Uhr an 7 Tagen in der Woche möglich ist. Als maßgebliche Emissionsquelle wird der Parkplatz der Moschee genannt. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Gastronomie auf die Nutzung im Tageszeitraum zu beschränken und das musikalische Darbietung Im Außenbereich auszuschließen sind. Solche Festsetzungen enthält der Bebauungsplan nicht. Es gibt keinerlei Auflagen, dass Fenster ständig geschlossen und auf die angrenzende Wohnnutzung Rücksicht zu nehmen</p>	<p>Eine weitergehende Festlegung zu der Art von Veranstaltungen wird als nicht angemessen und rechtlich nicht durchsetzbar angesehen. Im Übrigen wird die zulässige Nutzung durch die Baugenehmigung festgelegt.</p> <p>Unter Punkt 1 der textlichen Festsetzungen wird auf der Fläche für den Gemeinbedarf eine Imam-Wohnung festgesetzt.</p> <p>Die Baugenehmigung regelt die konkrete Zulässigkeit. Der Bebauungsplan definiert den Rahmen. Die Auflistung der konkreten Nutzungen ist korrekt. Sollte festgestellt werden, dass die Räume anders genutzt werden, dann ist die Bauaufsicht zu verständigen. Dies ist kein Belang, der durch den Bebauungsplan geregelt werden kann.</p> <p>Für den Vorhabensträger hat das Minarett eine Symbolfunktion. Weitere Funktionen, insbesondere der Muezzinruf, wird es nicht erhalten. Im Rahmen des Erbbaupachtvertrags wird der Muezzinruf privatrechtlich ausgeschlossen. Siehe auch unter 1.38</p> <p>Siehe unter 3.6</p> <p>Die Konfliktlösung wurde dem Planungsmaßstab entsprechend vorskizziert und wird im Genehmigungsverfahren im Detail geregelt werden. Es ist falsch, dass im Gutachten ausgesagt wird, dass musikalische Darbietungen im Außenbereich zu untersagen seien oder die Gastronomie auf den Tag zu beschränken sei. Es wird auf mögliche Konflikte hingewiesen. Der schalltechnische Nachweis für das konkret geplante Gebäude und das dazugehörige Betriebskonzept ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.</p>	<p>Einwand wird zurückgewiesen.</p>

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
3.8	<p>ist. Somit ist keine Konfliktlösung erfolgt. Die Konfliktlösung darf nicht ins Baugenehmigungsverfahren verschoben werden.</p> <p style="text-align: center;">III.</p> <p>Die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans soll dazu dienen, ein von der Stadt Lahr gewünschtes Vorhaben an dem hier gewählten Standort zu verwirklichen. Die Stadt Lahr hat sich bei der Standortwahl auf einen Standort festgelegt. Es fällt auf, dass die Stadt Lahr nicht ein Gebiet gewählt hat, in welches sich eine Freizeiteinrichtung einfügen würde. Vielmehr wurde ein Bereich gewählt, der im Außenbereich gelegen ist und an ein durch intensive Wohnnutzung (Hochhaus) geprägtes Gebiet angrenzt. Somit ist absehbar, dass die Änderung der Nutzung geeignet ist, später nicht mehr lösbare Konflikte herbeizuführen. Es ist nicht erkennbar, dass die Stadt Lahr die Lösung dieser planerischen Konflikte überhaupt auch nur angedacht hat. Es ist nicht erkennbar, dass bei der Planung auf die besonderen Anforderungen an nachbarliche Rücksichtnahme, die eine so große Gemeinbedarfsfläche stellt, Rücksicht genommen wird.</p>	<p>Die Themen Lärm sowie Natur und Umwelt wurden eingehend gutachterlich betrachtet. Das Thema Erschließung wurde in der Begründung dargelegt. Die Schlüsse, die daraus gezogen wurden, mögen auf Ablehnung stoßen, die Behauptung die Stadt Lahr habe die Lösung dieser planerischen Konflikte überhaupt nicht angedacht, ist jedoch nicht haltbar und widerlegt. Im Übrigen hat im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens eine umfassende Standortsuche stattgefunden.</p>	<p>Einwendungen werden zurückgewiesen.</p>
3.9	<p>Der Bebauungsplan "Moschee" soll der Verwirklichung eines konkreten Vorhabens dienen. Die beabsichtigte Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung "Moschee mit Kulturzentrum" fügt sich nicht in den dortigen Bereich ein. Es kann nicht davon gesprochen werden, dass die beabsichtigte Änderung mit Zielen der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB in Einklang zu bringen ist.</p> <p>Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Ein Ziel der Raumordnung ist</p>	<p>Die Aufstellung eines Bauleitplanes zugunsten eines konkreten Vorhabens ist zulässig und gängige Praxis. Die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche an dieser Stelle erfolgt deswegen, weil keine gleichwertigen bzw. besser geeigneten Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Durch Ausgleichsmaßnahmen können die Eingriffe in den Boden und Biotoptypen kompensiert werden. (Die höhere Raumordnungsbehörde hat innerhalb der Beteiligung keine Bedenken gegen die Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf geäußert.) Auch sonst sind keine weiteren Konflikte ersichtlich.</p> <p>Gerade dieses Vorhaben orientiert sich am Siedlungszusammenhang und arrondiert die bestehende Bebauung.</p>	<p>Einwendungen werden zurückgewiesen.</p>

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
3.10	<p>unbestritten, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist. Dazu sind die Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken. Die beabsichtigte Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche für kulturelle Zwecke widerspricht diesen Maßgaben. Die streitgegenständliche Fläche ist bisher landwirtschaftlich genutzt. Es gibt keine sachlichen Gründe dafür, diese Fläche mit einer Gemeinbedarfsfläche für kulturelle Zwecke zu überplanen. Die Festsetzung widerspricht somit dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden, der als Belang der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 2 letzter Satz ROG niedergelegt ist.</p> <p>Hier ist auch zu berücksichtigen, dass auf dem Gebiet der Stadt Lahr ein großer Bedarf an Kleingärten besteht. Auf der überplanten Fläche war eigentlich die Verwirklichung weiterer Kleingärten beabsichtigt. Es existiert der Bebauungsplan "Kleingartenpark", welcher die Nutzung des Baugrundstücks, Flurstück-Nr. 8435, Gemarkung Lahr regelt.</p> <p>Dieser Bebauungsplan sieht eine gärtnerische Nutzung des streitgegenständlichen Baugrundstücks vor. Bauvorhaben sind nicht zulässig. Mit der nun beabsichtigten Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf wird die Verwirklichung der eigentlich geplanten Kleingärten verhindert.</p> <p style="text-align: center;">III.</p> <p>Meine Mandanten haben im Übrigen <u>Anspruch auf Bewahrung der Gebietsart</u>. Ein vergleichbares Vorhaben wie das geplante ist in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Das Vorhaben ist deshalb unzulässig.</p>	<p>Der Kleingartenpark ist in etwas geringerer Dimension weiterhin konkretes Ziel der gemeindlichen Planung. Die bauplanungsrechtliche Sicherung erfolgt durch separates Verfahren. Die dort vorgesehene Fläche für Kleingärten wird größer sein als die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Fläche. Eine solche Justierung der Ziele im Laufe eines Planungsprozesses steht im Einklang mit der Planungshoheit der Gemeinde.</p> <p>Entsprechend dem baugesetzbuch wendet die Gemeinde die vorgesehenen Instrumente an. Aufstellung eines Bebauungsplans und parallele Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Raumordnung konkretisiert sich im Regionalplan, der hier aber nicht zum konkreten Einsatz kommt.</p> <p>Es gibt in diesem Bereich keinen rechtsverbindlichen Bebauungsplan, dies ist falsch. Es gibt einen Aufstellungsbeschluss für den Gesamtbereich. Aufgrund veränderter Planungsabsichten wurde der Geltungsbereich geteilt – somit gibt es zwei eigenständige Bebauungsplanverfahren für die Moschee und für den Kleingartenpark.</p> <p>Die Wahrung der Gebietsart bezieht sich auf ein Allgemeines Wohngebiet. In einem solchen sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale ... Zwecke allgemein zulässig. Der Gebietscharakter hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird also durch eine Moschee nicht in Frage gestellt. Die</p>	<p>Einwendungen werden zurückgewiesen.</p>

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
	<p>Bei dem Streitgegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein in seiner Art und seiner Größe in Lahr einmaliges Vorhaben. Auffällig ist die Form des Baukörpers, welcher so in der gesamten Umgebung kein Vorbild findet. Bemerkenswert ist hier insbesondere die Höhe eines Turmes mit 30 m und des Hauptgebäudes mit 16,40 m. Das Gebäude wird höher als 3-geschossig und wird mehrere große Räumlichkeiten enthalten. Für eine solche Bebauung gibt es in der Umgebung kein Vorbild. Das Gebäude soll als Kultur- und Gemeindezentrum genutzt werden. Für eine solche Nutzung gibt es in der Umgebung kein Vorbild. Das Vorhaben ist rücksichtslos. Alternativstandorte wurden nicht geprüft. Wenn aber mit der Verwirklichung eines Vorhabens für das Grundstück eines Angrenzers beachtliche Nachteile verbunden sind, so ist eine Prüfung möglicher Alternativstandorte vorzunehmen. Eine solche Prüfung ist im vorliegenden Fall nicht erfolgt.</p>	<p>Nutzung Gemeindezentrum einer anderen kirchlichen Konfession gibt es im Gebiet Kleinfeld-Süd bereits. Aufgrund der im Umfeld bestehenden 18- bzw. 4-geschossigen Wohnbebauung sprengt die Moschee sowohl vom Bauvolumen als auch hinsichtlich der Gebäudehöhe diesen weit gesteckten Rahmen für das Maß der baulichen Nutzung nicht. Das 30 m hohe Minarett bleibt gegenüber den ca. 50 m hohen Hochhäusern der Römerstraße von untergeordneter Bedeutung und stellt somit keine städtebauliche Dominante dar. Im Übrigen sind in Lahr vielfach religiöse Bauten mit vergleichbaren bzw. größer dimensionierten Gebäuden und Türmen vorhanden. Beachtliche Nachteile für die Angrenzer sind nicht zu erwarten. Alternativstandorte wurden geprüft. Siehe auch unter 3.4 und 3.8.</p>	
3.11	<p>Folgende konkrete Beeinträchtigungen für das Grundstück meiner Mandanten sind zu erwarten: Bisher war der Bereich in der Römerstraße geprägt von Wohnbebauung. Die Abgrenzung zum Außenbereich erfolgte durch einen Grünstreifen, welcher mit hohen Bäumen bewachsen ist. Der Wegfall dieser Bäume führt zum Wegfall des Schutzes vor Lärm und Abgasen des naheliegenden Autobahnzubringers. Dadurch sind erhebliche Nachteile für das Grundstück unserer Mandanten zu erwarten.</p>	<p>Der Grünstreifen parallel zur Römerstraße bleibt in einer Breite von ca. 16 – 21 m mit den großen Bäumen erhalten. Auf dem Baugrundstück wird es Fällungen, aber auch Neupflanzungen geben. Die mit dem vermeintlichen Wegfall in Verbindung gebrachten Nachteile werden damit gegenstandslos.</p>	Einwand wird zurückgewiesen.
3.12	<p>Das Streitgegenständliche Vorhaben soll als "Moschee mit Kultur- und Gemeindezentrum" verwirklicht werden. Zulässige Nutzungen sollen also die Durchführung von Gottesdiensten, von Gemeindeveranstaltungen und von kulturellen Veranstaltungen sein. Aus den vorliegenden Plänen lässt sich nicht erkennen, welche Nutzungsart tatsächlich vorgesehen ist. Das Gebäude kann zu</p>	<p>In den planungsrechtlichen Festsetzungen werden die wesentlichen Nutzungen benannt und z.T. auch mit maximalen Größen (z.B. max. Personenzahl) versehen. Dass unter dem Begriff „Veranstaltungs-, Konferenz- und Seminarraum“ dem Gemeindeleben ein gewisses Spektrum an Veranstaltungen ermöglicht wird, ist richtig. Jegliche Veranstaltung muss sich jedoch im Rahmen des zulässigen Nutzungszwecks (Anlage</p>	Einwand wird zurückgewiesen.

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
3.13	<p>ganz unterschiedlichen Zwecken genutzt werden, Kulturelle Veranstaltungen sind - neben religiösen Veranstaltungen - alle möglichen Veranstaltungen wie z.B. Konzerte, Kinovorführungen, Feiern, Feste, Happenings usw. Da eine Eingrenzung der möglichen Veranstaltungen nicht erfolgt, ist mit allen möglichen störenden Veranstaltungsformen zu rechnen.</p> <p>Durch die Verwirklichung des streitgegenständlichen Vorhabens sind als Nachteile für das Grundstück meiner Mandanten zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beeinträchtigung durch Lärm. b. Beeinträchtigung durch Gerüche. c. Beeinträchtigung durch Licht. d. Beeinträchtigung durch Blicke. e. erheblicher Wertverlust des Grundstücks unserer Mandanten f. störender Zu- und Abfahrtsverkehr g. wildes Parken in der Umgebung zu dem Anwesen unserer Mandanten h. Belästigung durch Müll i. Erschütterungen 	<p>für kirchliche Zwecke) halten und unterliegt dem allgemeinen Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme. Insofern ist eine weitergehende Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten nicht erforderlich und auch nicht gewollt.</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Lärm: siehe oben b: Bei 50 m Abstand zur Wohnbebauung werden Küchengerüche keine, bzw. allenfalls hinnehmbare Beeinträchtigungen verursachen. c: siehe unter 1.39 d: siehe unter 1.10 e: siehe unter 1.32 f: siehe unter 1.24 und 1.36 g: siehe unter 1.9 und 1.36 h: Wie alle Bürger, Vereine, Institutionen, etc. ist der Bauherr gehalten, für eine geordnete Müllentsorgung zu sorgen. i: Es bleibt unklar, welche Art von Erschütterungen erwartet werden. Die in der Bauzeit evtl. vorkommenden sind hinzunehmen soweit sie sich im üblichen Rahmen halten, der vorgesehene, künftige Betrieb lässt auf keine konkreten Auslöser schließen. 	<p>Einwendungen werden zurückgewiesen.</p>
3.14	<p>Die Parkplätze für das beabsichtigte Vorhaben sind unmittelbar im Anschluss an die Römerstraße angelegt. Dadurch sind erhebliche Benachteiligungen zu befürchten. Es sind Beeinträchtigungen durch Lärm, Gerüche, usw. zu befürchten. Es ist darauf hinzuweisen, dass keine festen Nutzungszeiten und keine Höchstzahl von Veranstaltungen pro Jahr vorgegeben sind. Es ist somit täglich und rund um die Uhr, insbesondere auch an Sonntagen mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Feierlichkeiten (Hochzeiten, sonstige Veranstaltungen usw.) zu Uhrzeiten, die</p>	<p>Siehe unter 1.34, 1.36 und 3.13 b</p>	<p>Einwand wird zurückgewiesen.</p>

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
3.15	<p>für das Grundstück unserer Mandanten besonders störend sind, sind zu erwarten. Es werden unerträgliche Beeinträchtigungen auftreten.</p> <p>Es ist durch den Wegfall der schützenden Bäume davon auszugehen, dass von dem Turm aus ein direkter Einblick in die Wohnräume auf dem Grundstück meiner Mandanten möglich ist. Dies ist im Übrigen auch von dem mehr als 3-geschossigen Gebäude aus möglich.</p>	<p>Die Bäume fallen nicht weg. Das Minarett wird nicht begehbar sein. Sichtschutz (Schutz vor Einblicken) ist kein planungsrechtlich geschützter Belang. Der Abstand von mind. 50 m hat jedoch zur Folge, dass eine unmittelbare, detaillierte Einsehbarkeit nicht gegeben sein wird.</p> <p>Siehe auch unter 1.10</p>	Einwand wird zurückgewiesen.
3.16	<p>Die Art und Weise der geplanten Bebauung und die Größe des geplanten Objekts verursachen erhebliche Nachteile für das Grundstück unserer Mandanten. Das Grundstück unserer Mandanten verliert erheblich an Wert. Der bisherige Lagevorteil geht verloren.</p> <p>Das Grundstück unserer Mandanten wird nicht mehr als Wohngrundstück zu benutzen sein. Es kommt zu einer faktischen Enteignung, für die eine Rechtfertigung nicht ersichtlich ist.</p>	<p>Zu Wertverlust siehe unter 1.32.</p> <p>Warum das Grundstück nicht mehr zu Wohnzwecken nutzbar sein sollte, ist nicht ersichtlich.</p>	Einwand wird zurückgewiesen.
3.17	<p>Es ist darauf hinzuweisen, dass die Abstandsflächen (Turm) nicht eingehalten sind. Auch die Abstandsflächen des Hochhauses dürften verletzt sein. Es ist mit einem Objekt dieser Größe eine sehr viel größere Abstandsfläche einzuhalten. Insbesondere ist nicht klar, welchen Zweck der Turm haben soll. Das Anbringen von Lautsprechern oder das Verursachen von Lärm muss auf jeden Fall unterbleiben.</p> <p>Es ist zu befürchten, dass durch die Fassaden Blendwirkungen entstehen, die heute noch gar nicht abgeschätzt werden können.</p>	<p>Bei dem ca. 50 m hohen Hochhaus betragen die Abstandsflächen ca. 20 m (0,4 x Gebäudehöhe) beim 30 m hohen Minarett entsprechend 12 m. Bei einem Gebäudeabstand von ca. 50 m besteht also bei weitem nicht die Gefahr, dass sich die Abstandsflächen der beiden Gebäude unzulässiger Weise überschneiden.</p> <p>Zum Zweck des Minaretts siehe unter 3.6.</p> <p>Blendwirkungen der Fassaden sind über das übliche Maß der sonstigen, vorhandenen Nachbarbebauung hinaus nicht zu erwarten.</p>	Einwand wird zurückgewiesen.
3.18	<p>Dem Grundstück unserer Mandanten werden die Besonnung und das Licht genommen. Dies insbesondere durch die völlig aus dem Rahmen fallende Höhe und Maße des geplanten Vor-</p>	<p>Der geringste Gebäudeabstand beträgt ca. 50 m. Bei winterlichem Sonnenstand (ca. 18,5° am 21.12.) wirft die ca. 16,5 m hohe Kuppel einen Schatten von ca. 50 m. Selbst eine</p>	Einwand wird zurückgewiesen.

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
	habens.	Erdgeschosswohnung wird also nicht verschattet. Der Schatten des schmalen Minarets hat ebenfalls keine unzumutbaren Folgen für Besonnung und Licht.	
3.19	Der erhöhte Zufahrts- und Abfahrtsverkehr durch die Vogesenstraße und die Römerstraße führt zu einer erhöhten Staubentwicklung. Es wird erforderlich sein, die Fenster, Fensterbänke, Handläufe der Geländer, Fensterläden häufiger zu reinigen. Es sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen zu erwarten.	Der von der Moschee ausgelöste zusätzliche Verkehr auf den Zufahrtsstraßen wird keine ins Gewicht fallende Auswirkung auf die Putzfrequenz von Fenstern, Handläufen etc. haben. Die Staubentwicklung ist zu vernachlässigen.	Einwand wird zurückgewiesen.
3.20	Durch die massive Bebauung würde die Umgebung erhebliche Nachteile erleiden. Der besondere Charakter der Umgebung würde verloren gehen. Dadurch ist zu erwarten, dass das Grundstück unserer Mandanten an Wert verliert.	Das Bauvolumen fügt sich in den weit gespannten Rahmen der Umgebungsbebauung ein. Der Gebietscharakter eines Allgemeinen Wohngebiets bleibt erhalten. Siehe auch unter 1.31, 1.32, 3.10	Einwand wird zurückgewiesen.
3.21	Die Vogesenstraße und die Römerstraße werden mit dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen nicht zurechtkommen. Es ist mit störendem An- und Abfahrtsverkehr und mit ständigem Parken in der Römerstraße zu rechnen, Auch diese Maßnahmen können dazu führen, dass das Grundstück unserer Mandanten praktisch von der Außenwelt abgeschlossen wird und eine Zufahrtsmöglichkeit für öffentliche Versorger, aber auch für Krankenwagen und Feuerwehr nicht mehr möglich ist.	Das Gelände ist über die gut ausgebaute Vogesenstraße an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Der zu erwartende zusätzliche Pkw-Verkehr ist auf ihr zu bewältigen und auch die daran anschließenden Straßen – B 3 und Schwarzwaldstraße – sind für den überörtlichen Verkehr bzw. als örtliche Sammelstraße ausgebaut. Von der Römerstraße ist das Moscheegrundstück nicht direkt zu befahren. Entsprechend gering wird die zusätzliche Verkehrsbelastung der Römerstraße ausfallen. Die Befürchtung von der „Außenwelt abgeschlossen“ zu sein, entbehrt jeglicher Grundlage. Zufahrten für Krankenwagen, Feuerwehr, etc. sind ggf. verkehrsrechtlich zu sichern.	Einwand wird zurückgewiesen.
3.22	Bisher ist die ethnische Zusammensetzung der Hochhausbewohner im sozialen Gleichgewicht, Muslime und Christen verschiedener Glaubensrichtungen leben konfliktfrei nebeneinander. Dieses Gleichgewicht würde aber empfindlich gestört, wenn ein Kulturzentrum für Menschen welchen Glaubens auch	Die Verteilung von Ethnien und Religionszugehörigkeiten ist kein städtebaulicher Belang und kann durch die Bauleitplanung nicht geregelt werden.	Einwand wird zurückgewiesen.

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
	immer in die unmittelbare Nachbarschaft gebaut würde.		
3.23	In dem geplanten Vorhaben ist der Betrieb einer Gaststätte beabsichtigt. Der Betrieb einer Gaststätte würde für das Grundstück meiner Mandanten unerträgliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Gerüche verursachen.	Siehe unter 1.9, 1.33	Einwand wird zurückgewiesen.
3.24	An den Hochhäusern, besonders bei Nr. 1 und 3, gibt es jetzt schon unzulässig hohe Lärmimmissionen, verursacht durch die in dichter Folge auf der Rheintalbahn verkehrenden Züge. Weiterer Lärm kommt bei den Hochhäusern an durch den Verkehr auf dem Autobahnzubringer (B36). Ein naher Industriebetrieb im Westen verursacht ebenfalls Lärm.	Die vorhandenen Lärmbelastungen werden durch das geplante Vorhaben weder ausgelöst noch in einem Maße erhöht, dass ihm eine Unverträglichkeit für die Umgebungsbebauung attestiert werden müsste. Siehe auch 1.5 und andere.	Einwand wird zurückgewiesen.
3.25	Das Projekt Kulturzentrum ist eines von vielen Projekten, die der Gemeinderat in jüngster Zeit in unmittelbare Nachbarschaft der Hochhäuser platzieren möchte: Direkt an die Hochhausgrundstücke im Norden anschließend soll ein großes Mehrgenerationenquartier mit Altenpflegeheim entstehen. Dort werden Wohnungen und Altenpflegeplätze für insgesamt ca. 200 Menschen errichtet werden. Im Süden, direkt neben der "Gemeinbedarfsfläche für kulturelle Zwecke", soll eine Kleingartenanlage entstehen, daneben ein großer städtischer Parkplatz, der auch für Wohnmobile genutzt werden soll. Im nördlichen Abschnitt der Vogesenstraße soll ein großer Parkplatz für Bahnpendler gebaut werden. Auf dem Landesgartenschauengelände südlich der Hochhäuser soll ein See mit Badebetrieb sowie ein Jugend- und Familienhotel entstehen (Luftlinienentfernung von den Hochhäusern ca. 250 m). Alle diese Projekte werden nach Inbetriebnahme noch mehr Verkehr und (Betriebs) Lärm zu den Hochhäusern tragen. Alle Projekte sollen in den nächsten drei bis dreieinhalb Jahren fertiggestellt sein. Allein der Baulärm und der Baustellenverkehr für diese ganzen Projekte werden unerträglich sein.	Stadtentwicklung ist ein stetiger Prozess. Die dynamische Dimension im Lahrer Westen ist Indikator für eine attraktive Lage. Alle Beteiligten sind gehalten, die damit verbundenen Belastungen auf ein verträgliches Maß zu begrenzen. Dazu gehören die Wahl von Zu- und Abfahrtswegen, die möglichst keine Wohngebiete berühren, die Einhaltung von Ruhezeiten, Vermeidung von Staubentwicklung etc.. Den Schluss zu ziehen, im eigenen Umfeld dürfe keine oder nur gering dosierte Stadtentwicklung betrieben werden, ist dagegen unberechtigt. Siehe auch unter 1.32	Einwand wird zurückgewiesen.

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
3.26	<p>Die Hochhäuser an der Römerstraße befinden sich in einem allgemeinen Wohngebiet und müssen daher aktiv vor Lärm geschützt werden. Aktiver Lärmschutz für die oberen Stockwerke der Hochhäuser ist aber nicht möglich.</p> <p>Es wird zu Nachbarschaftskonflikte wegen Ruhestörung und Parkproblemen kommen.</p> <p>Das fragliche Grundstück befindet sich am Stadteingang und ein darauf befindliches großes Gebäude, vor allem in auffälliger Architektur, würde als erstes Gebäude in Lahr wahrgenommen werden, sowohl von der Autobahn aus kommend als auch bei Reisenden auf der Rheintalbahn.</p> <p>Da der Bebauungsplan die zu erwartenden Konflikte nicht lösen würde ist von einer Unzulässigkeit der Bebauung auszugehen.</p>	<p>Der vom Plangebiet ausgehende Lärm (Emissionen) führt zu keinen erforderlichen Lärminderungsmaßnahmen für die benachbarte Wohnbebauung, auch zu keinen aktiven.</p> <p>Siehe unter 1.31</p> <p>Die auf der Bebauungsplanebene zu lösenden Konflikte werden bewältigt, daher ist die Annahme, die Bebauung sei unzulässig, falsch.</p>	Einwand wird zurückgewiesen.
4.1	<p>Bürger 4, 27.08.2015 Eigentümer/in und Gewerbetreibende/r in der Vogesenstraße</p> <p>Das größte Problem wird darin gesehen, dass die Parkplatzsituation eskalieren wird. Es liegt schon die Problematik vor, dass das Unternehmen ständig von Bahnreisenden zugeparkt werde, die auch nicht davor zurückschrecken, Privatparkplätze für sich einzunehmen, wenn kein Parkplatz entlang der Vogesenstraße mehr verfügbar ist. Diese Situation wird sich mit dem Bau einer Moschee mit Gastronomie noch um das Vielfache verschärfen. Dass die geplante Anzahl von Parkplätzen für die Moscheebesucher + Gastronomie nicht ausreicht, das müsste wohl jedem klar sein. Auch sind nicht genügend Stellplätze in den Seitenstraßen vorhanden. Es kann aber deshalb nicht sein, dass die Moscheebesucher dann auf Privatgrundstücken (allein schon aus haftungsrechtlichen Gründen) sowie auf bezahlten Stellplätzen der Anwohner parken. Wir können Ihnen an dieser Stelle schon sagen, dass wir rigoros gegen den Parkplatzmissbrauch vorgehen werden. Es kann nicht angehen, dass unsere</p>	<p>Auf dem Moscheegrundstück sind 65 Stellplätze nachzuweisen. Im weiteren Umfeld der Vogesenstraße – Kleingartenpark, Seepark – entstehen weitere Parkplätze, die dazu beitragen, dass sich der Parkdruck aufgrund der geplanten Moschee auf die Vogesen- oder Römerstraße nicht verstärken wird. Die Benutzung öffentlicher Stellplätze im Straßenraum steht allen gleichermaßen zur Verfügung.</p> <p>Vorkehrungen gegen das Parken von Anwohnern oder Bahnfahrern auf Kundenstellplätzen sind vom Grundstückseigentümer / Ladenbetreiber vorzunehmen.</p> <p>Siehe auch unter 1.36, 2.1</p>	Einwand wird zurückgewiesen.

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
4.2	<p>Mitarbeiter keine freien Stellplätze auf unserem privaten Firmengelände mehr haben, da die Parkplatzanzahl für die Moschee nicht ausreichend bemessen wurde bzw. aufgrund des zu kleinen Standorts nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werden kann. Dies gilt auch für die Wochenenden.</p> <p>Des Weiteren wird es als Unding gesehen, dass die Allgemeinheit für die Einrichtung von Fußwegen, Bepflanzung, Beleuchtung usw. aufkommen soll, da auch nicht nur annähernd Bereitschaft gezeigt wird, ein Grundstück bzw. ein bestehendes Gebäude aus Kostengründen zu erwerben, dabei aber über 3 Millionen für den Bau der Moschee eingeplant sind. Vom Erscheinungsbild des Stadtteils gar nicht erst zu reden. Worin besteht hier der Nutzen für die Bürger/Anwohner bzw. der Allgemeinheit, die hier ansässig sind? Es gibt absolut keinen Nutzen! Vielmehr entstehen nur Kosten, die dann aus Steuergeldern beglichen werden müssen! Die komplette Ansiedlung einer Moschee in dieser Ecke ist ausschließlich mit Problemen behaftet! Es wird seitens der muslimischen Gemeinde nur gefordert, zu Kompromissen ist niemand bereit.</p>	<p>Die Herstellung eines Gehwegs (samt Beleuchtung) sowie die begleitende Pflanzung von Bäumen ist ein Planungsziel der Stadt, das unabhängig vom Bauvorhaben Moschee besteht. Entlang der Vogesenstraße soll auch auf deren Ostseite ein durchgehender Fußweg Bahnhof sowie Wohngebiet mit den neuen Parkanlagen verbinden. Folgerichtig werden dieser Weg sowie die Baumpflanzungen auf Kosten der Stadt und auf städtischem Grundstück entstehen.</p> <p>Siehe auch unter 1.26 und 1.37</p>	<p>Einwand wird zurückgewiesen.</p>
4.3	<p>Des Weiteren, kann keiner erzählen, dass sich die muslimische Gemeinde auf eine bestimmte Anzahl von Feierlichkeiten festlegen lässt. Das komplette Vorhaben ist mit Krach, Radau und auch erhöhter Gefahr des Vandalismus verbunden. Sie können gerne davon ausgehen, dass sich viele der Anwohner hier wehren werden, vielleicht nicht immer auf die konventionelle Art.</p>	<p>Es ist nicht beabsichtigt, die Zahl der Veranstaltungen zu begrenzen und wäre über das Bauplanungsrecht auch nicht möglich. Jegliche Veranstaltung unterliegt jedoch dem allgemeinen Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme.</p> <p>Siehe auch unter 1.34, 1.35 und 3.12</p>	<p>Einwand wird zurückgewiesen.</p>
4.4	<p>Dieses Vorhaben soll jetzt aus Sicht der Stadt unbedingt genau hier auf Biegen und Brechen umgesetzt werden, dafür wird über Leichen gegangen. Die Lage ist absolut unpassend, ungünstiger geht es gar nicht mehr. Die Unterschriftenaktion, die gegen den Standort der Moschee stattgefunden hat, wurde komplett unter den Tisch gekehrt, dabei war es eine Aktion nicht gegen die Moschee, sondern nur gegen den Standort der Moschee!</p>	<p>Die Kriterien der intensiven Standortsuche waren die Flächengröße, die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen, die Verfügbarkeit sowie die Erschließung. Nach Abwägung hat der Gemeinderat diesen Standort ausgewählt. Der Vorwurf die Umsetzung auf „Biegen und Brechen“ an diesem Standort durchzusetzen und „über Leichen“ zu gehen, wird deshalb zurückgewiesen. Der Vergleich entbehrt jeglicher</p>	<p>Einwand wird zurückgewiesen.</p>

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
4.5	<p>Das möchten wir hier nochmals ausdrücklich betonen! Auch die evangelische Freikirche hat sich auf dem Flugplatzgelände angesiedelt. Warum kann das mit der Moschee nicht genauso so sein? Dort wären alle Probleme gelöst, die Gemeinde wäre unter sich, keine Anwohner würde sich durch irgendwelche Veranstaltungen gestört fühlen, alle Feste könnten gefeiert werden, der Lärmpegel würde keine Rolle spielen und die Parkplatzsituation wäre ebenfalls gelöst.</p> <p>Es wird an dieser Stelle doch nochmals unbedingt gebeten, das Vorhaben um den Bau der Moschee an der Ecke Vogesen-/Römerstraße ein weiteres Mal genau zu überdenken, damit die Situation in dem Gebiet aufgrund der oben aufgeführten Gründe nicht eskaliert!</p>	<p>Grundlage. Der gewählte Standort wird als geeignet angesehen.</p> <p>Der Standortwahl sind mehrere Beratungen voraus gegangen. Daraus ging die Entscheidung für das Grundstück an der Vogesenstraße hervor. Gewichtige Gründe, die diese Entscheidung in Frage stellen, sind seither nicht bekannt worden.</p>	
5.1 5.2	<p>Bürger 5, 15.09.2015 Eigentümer/in in der Vogesenstraße</p> <p>Es wird mit großer Sorge gesehen, dass in den nächsten Tagen nun die endgültige Entscheidung über den Neubau eines muslimischen Gotteshauses - genannt Moschee - unmittelbar vor den Hochhäusern in der Römerstraße fallen soll. Dem/der Bürger/Bürgerin will es nicht in den Kopf gehen, warum dieses Gebäude partout an dem vorgeplanten Platz errichtet werden soll, obwohl vorhersehbar ist, dass diesem Vorhaben kein positives Ergebnis beschieden sein wird.</p> <p>Die bereits heute schon bestehende Parkplatznot würde sich nicht verbessern, nein, sie würde sich nur noch verschärfen. Die dort angesiedelten Firmen müssen sich dann schon mit dem Gedanken anfreunden, weder ihren Mitarbeitern noch ihren Besuchern ausreichend Parkplätze zur Verfügung stellen zu können. Es ist nicht anzunehmen, dass sich der Andrang auf die Gottesdienstzeiten beschränkt, zumal ja auch ein Gastronomiebetrieb angeschlossen werden soll. Gerade dieser wird</p>	<p>Auf dem Moscheegrundstück sind 65 Stellplätze nachzuweisen. Im weiteren Umfeld der Vogesenstraße – Kleingartenpark, Seepark – entstehen weitere Parkplätze, die dazu beitragen, dass sich der Parkdruck aufgrund der geplanten Moschee auf die Vogesen- oder Römerstraße nicht verstärken wird. Die Benutzung öffentlicher Stellplätze im Straßenraum steht allen gleichermaßen zur Verfügung.</p> <p>Vorkehrungen gegen das Parken von Anwohnern oder</p>	<p>Einwand wird zurückgewiesen.</p>

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
	<p>dazu führen, dass sich das muslimische Leben dort bevorzugt abspielt.</p>	<p>Bahnfahrern auf Kundenstellplätzen sind vom Grundstückseigentümer / Ladenbetreiber vorzunehmen. Siehe auch unter 1.36, 2.1</p>	
5.3	<p>Die evangelische Freikirche zum Beispiel, hat sich ohne großes Aufhebens auf dem Flugplatzgelände niedergelassen und wie man sieht, gefällt es ihr dort ganz gut! Warum sollte dieses nicht auch für eine Religionsgesellschaft, deren Wesen sich den meisten einheimischen Bürgern sowieso nur im Verborgenen abspielt, nicht möglich sein?</p>	<p>Bei der Standortwahl ist unter vielem anderem auch die Prioritätensetzung des Bauherrn zu beachten. Für die ev. Freikirche war es das vorhandene Kirchengebäude der Kanadier, das günstig zu erwerben war. Die türkisch-islamische Gemeinde will nicht aus einer innerstädtischen Hinterhoflage ins Abseits eines Gewerbegebiets ziehen, sondern will deutlich machen, dass sie ihr Gotteshaus als Teil einer offenen Stadtgesellschaft betrachtet.</p>	<p>Einwand wird zurückgewiesen.</p>
5.4	<p>Muss die Moschee als völlig atypisches schwarzwälder Gebäude an so exponierter Stelle errichtet werden? (Landesgartenschau mit Folgenutzung!)</p>	<p>Die Lage im Stadtgefüge ist kein außergewöhnlich exponierter Standort.</p>	<p>Einwand wird zurückgewiesen.</p>
5.5	<p>Und wenn man dann noch davon ausgeht, dass wir als deutsche Staats- und Steuerbürger noch weiterhin in die Pflicht genommen werden. (Erbbaurecht mit allen möglichen Folgen!). Bitte betrachten Sie meine vorgebrachten Sorgen und Einwände nicht als Ablehnung der zugezogenen und wohl sesshaft werdenden Muslime. Aber die berechtigten Vorschläge und Forderungen der bodenständigen Bevölkerung sollte man keinesfalls ignorieren. (Siehe auch eingereichte Unterschriftenlisten).</p>	<p>Der Steuerzahler, zu denen im Übrigen auch die Mitbürger muslimischen Glaubens zählen, wird für das Bauvorhaben nicht in die Pflicht genommen.</p>	<p>Einwand wird zurückgewiesen.</p>
5.6	<p>Das naheliegende Problem wurde zuerst geschildert - aber das ist leider nicht das Einzige. Es taucht doch zwangsläufig die Frage auf: Wie werden die Benachteiligten reagieren? Lassen die sich nach kurzem Aufbäumen beruhigen und es bleibt alles wie es ist? Das glaube ich kaum. Wenn man aufmerksam zwischen den Zeilen" liest, kann man heraushören, umsiedeln - das Umland wartet schon! Mit diesen sicherlich recht bald beginnenden Abwanderungen der dort produzierenden Betriebe</p>	<p>Siehe unter 1.32</p>	

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
5.7	<p>wird es dann vielleicht mehr Parkraum geben - aber auch die Grundstücke erheblich an Wert verloren haben. Ich befürchte nach einem eventuellen Auszug, dass eine Wiedervermietung unmöglich und ein ins Auge gefasster Verkauf nur unter ganz erheblichen Verlusten möglich sein wird. Können Sie sich vorstellen, dass die muslimische Gemeinde den Wertverlust ausgleichen wird - so ganz aus Dankbarkeit für die eingeräumten Präferenzen? Ich glaub's auf keinen Fall!</p> <p>Es wird gebeten sich mit der anstehenden Problematik vor der endgültigen Entscheidung nochmals - auch mit dem Rat der Stadt Lahr - eingehend zu befassen, um dann letztendlich eine für alle tragbare Lösung zu finden. Bitte betrachten Sie meine vorgetragenen Sorgen und Einwände nicht als Ablehnung der Muslime bei uns. Sie gehören aufgrund der eingetretenen politischen und wirtschaftlichen Entwicklung nun mal zum allgemeinen gesellschaftlichen Bild, daran wird sich auch zukünftig nichts mehr ändern. Es ist nur zu hoffen und zu wünschen, dass beide Gesellschaftsgruppen, wie bisher zum großen Teil schon, zusammenwachsen und friedlich miteinander leben.</p>	<p>Vor diesem beschriebenen Hintergrund war es politische Zielsetzung, einen „würdigen“ Standort zu finden. Aufgrund der geführten Gespräche sind wir zuversichtlich, dass es ein großes Interesse der türkisch-islamischen Gemeinde besteht, in Frieden und Harmonie mit den Nachbarn ihr Gemeindeleben auszubauen.</p>	
6.1	<p>Bürger 6, 15.09.2011 Gewerbetreibende/r in der Vogesenstraße</p> <p>Die Bedenken sind, dass die Parkplatzsituation eskalieren wird. Es besteht bereits jetzt ein Engpass durch die Bahnpendler und Anwohner, zudem werden Moschee und zusätzlich die Gartenschau die Parkplatznot noch erhöhen und Übergriffe auf privaten und geschäftlichen Parkraum forcieren. Wie soll das Ihrer Meinung nach gehen?</p>	<p>Siehe unter 1.36, 2.1,</p>	<p>Einwand wird zurückgewiesen.</p>
6.2	<p>Des Weiteren werden erhebliche Einwendungen gegen den Bau des 2,5 x 2,5m großen und 30m hohen Minarets erhoben, das im Erdgeschoss begehbar ist und nach Anbringung einfachster Steighilfen bis zum Balkon begehbar sein wird. Außer-</p>	<p>Siehe unter 1.38, 3.6</p>	<p>Einwand wird zurückgewiesen.</p>

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
	<p>dem befindet sich das Minarett neben dem Technikraum, so dass es zu verlockend wäre, am Minarett Lautsprecher nachzurüsten und vom angrenzenden Technikraum zu betreiben. Damit einher gehend werden erhebliche Ruhestörungen für den/die Bürger/Bürgerin und dessen/deren Patienten, bei den entsprechenden Entspannungsbehandlungen, gesehen. Dies bedeutet für den/die Bürger/Bürgerin, Umsatzeinbußen in Kauf zu nehmen, wenn einige Patienten in Folge der Störungen nicht mehr wieder kommen. Daraus resultierend müsste sich der/die Bürger/Bürgerin u.U. von Mitarbeiter/innen trennen.</p>		
6.3	<p>Auch wird nicht verstanden, dass die Allgemeinheit für die Einrichtung von Fußwegen, Bepflanzung, Beleuchtung etc. aufkommen soll, wenn offensichtlich die Bereitschaft fehlt, ein Grundstück bzw. ein bestehendes Gebäude oder Gelände auf dem Flugplatz zu nehmen. Auch aus Kostengründen wäre diese Alternative sinnvoller und man kann das Geld zweckmäßiger für z.B. die Migration der Flüchtlinge verwenden. Vom Erscheinungsbild des Stadtteiles gar nicht erst zu reden.</p>	<p>Siehe unter 1.26, 1.37 und 4.2</p>	<p>Einwand wird zurückgewiesen.</p>
6.4	<p>Auch wird es von dem/der Bürger/Bürgerin und dessen/deren Kundenstamm als Provokation empfunden, eine Moschee in einem mehrheitlich christlichen Wohngebiet zu bauen. Man fühle sich dadurch in seiner persönlichen Religionsfreiheit und als Mensch beeinträchtigt. Schließlich ist es auch Muslimen nicht zuzumuten, in ihrem Wohngebiet eine christliche Kirche, angrenzend an deren Häuser, zu erbauen.</p>	<p>Die Verteilung von Ethnien und Religionszugehörigkeiten ist kein städtebaulicher Belang und kann durch die Bauleitplanung nicht geregelt werden.</p>	<p>Einwand wird zurückgewiesen.</p>
6.5	<p>Es ist unverständlich, dass für ein Schwimmbad eine Bürgerbefragung stattfindet, bei einer solch wichtigen Entscheidung, wie der Bau einer Moschee in einem Wohngebiet, der Wille der Bürger quasi übergangen wird.</p>	<p>Bei der Entscheidung um das Baden im neuen Seepark ist es auch um Mehrausgaben in Höhe von 1,1 Mio. Euro der Stadt gegangen. Beim Bau der Moschee entstehen der Stadt keine Kosten.</p>	<p>Einwand wird zurückgewiesen.</p>
6.6	<p>Es wird an dieser Stelle doch nochmals unbedingt gebeten, das Vorhaben um den Bau der Moschee an der Ecke Vogesen-</p>	<p>Der Standortwahl sind mehrere Beratungen voraus gegangen. Daraus ging die Entscheidung für das Grundstück an</p>	

– Stellungnahmen Bürger/Innen (Offenlage vom 10. August – 18. September 2015)

OZ	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
	/Römerstraße ein weiteres Mal genau zu überdenken, damit die Situation in dem Gebiet, aufgrund der oben aufgeführten Gründe, nicht eskaliert!	der Vogesenstraße hervor. Gewichtige Gründe, die diese Entscheidung in Frage stellen, sind seither nicht bekannt worden.	

Die Verwaltung bittet, der vorgeschlagenen Bewertung zuzustimmen.

Sabine Fink
 Stadtbaudirektorin

/generateExcel/165374?year=2015&month=8)

Die Gebetszeiten für deine Seite: Widget (/prayerTimes/widget/165374)

📅 Die Gebetszeiten in anderen Monaten ⌵

Datum	Fadschr	S'Aufgang	Dhuhur	'Assr	Maghrib	Ischaa
1.8.2015 (Sa)	04:01	06:01	13:36	17:42	21:07	23:01
2.8.2015 (So)	04:03	06:02	13:36	17:42	21:06	22:59
3.8.2015 (Mo)	04:05	06:03	13:36	17:41	21:04	22:57
4.8.2015 (Di)	04:07	06:04	13:36	17:40	21:03	22:55
5.8.2015 (Mi)	04:09	06:06	13:36	17:40	21:01	22:53
6.8.2015 (Do)	04:11	06:07	13:36	17:39	21:00	22:51
7.8.2015 (Fr)	04:13	06:08	13:36	17:38	20:58	22:49
8.8.2015 (Sa)	04:15	06:10	13:36	17:38	20:57	22:47
9.8.2015 (So)	04:17	06:11	13:36	17:37	20:55	22:44
10.8.2015 (Mo)	04:19	06:13	13:36	17:36	20:53	22:42
11.8.2015 (Di)	04:21	06:14	13:35	17:36	20:52	22:40
12.8.2015 (Mi)	04:23	06:15	13:35	17:35	20:50	22:38
13.8.2015 (Do)	04:25	06:17	13:35	17:34	20:48	22:35
14.8.2015 (Fr)	04:27	06:18	13:35	17:33	20:47	22:33
15.8.2015 (Sa)	04:29	06:19	13:35	17:32	20:45	22:31
16.8.2015 (So)	04:31	06:21	13:34	17:31	20:43	22:29
17.8.2015 (Mo)	04:33	06:22	13:34	17:30	20:41	22:26
18.8.2015 (Di)	04:35	06:23	13:34	17:29	20:39	22:24
19.8.2015 (Mi)	04:36	06:25	13:34	17:28	20:38	22:22
20.8.2015 (Do)	04:38	06:26	13:33	17:27	20:36	22:19
21.8.2015 (Fr)	04:40	06:28	13:33	17:26	20:34	22:17
22.8.2015 (Sa)	04:42	06:29	13:33	17:25	20:32	22:15
23.8.2015 (So)	04:44	06:30	13:33	17:24	20:30	22:13
24.8.2015 (Mo)	04:46	06:32	13:32	17:23	20:28	22:10
25.8.2015 (Di)	04:48	06:33	13:32	17:22	20:26	22:08
26.8.2015 (Mi)	04:49	06:35	13:32	17:21	20:24	22:06

Anhang 1

Datum	Fadschr	S'Aufgang	Dhuhur	'Assr	Maghrib	Ischaa
27.8.2015 (Do)	04:51	06:36	13:32	17:20	20:22	22:03
28.8.2015 (Fr)	04:53	06:37	13:31	17:19	20:20	22:01
29.8.2015 (Sa)	04:55	06:39	13:31	17:17	20:18	21:59
30.8.2015 (So)	04:57	06:40	13:31	17:16	20:16	21:56
31.8.2015 (Mo)	04:58	06:41	13:30	17:15	20:14	21:54

Benutzen Sie unsere Zeiten nur wenn Sie den Sonnenaufgang und Untergang nicht selber beobachten können. Informieren Sie uns falls unsere Zeiten von Ihren Sichtungen abweichen, damit wir die Zeiten für Ihren Ort anpassen können.

© gebetszeiten.de 2007-2015



Türkisch-Islamische Gemeinde Offenburg e.V.



Die **Türkisch-Islamische Gemeinde** wurde 1978 als Türkisch-islamischer Kulturverein von vier Mitgliedern gegründet.

Heute zählt sie ca. **120 Mitglieseder**. Es gibt keine Trennung zwischen Geschlecht und Nationalität.

Zu den **Freitaagsbeten** kommen regelmäßig ca. **200 Muslime** in die Moschee; an den religiösen Feiertagen, die **zweimal im Jahr** stattfinden, kommen etwa **500 bis 600 Gläubige**.

Die **Moschee** ist eine **Begegnungsstätte** der verschiedenen Nationalitäten, Kulturen und auch Religionen und ist nicht allein zum Beten da.

Das Ziel des Vereins ist es, so viele Jugendliche als möglich im Jugendraum beschäftigen zu können.

Zusammen mit der **Stadt Offenburg** und dem **Türkischen Elternbeirat** bietet der Kulturverein in seinem Jugendraum ein Sprachförderprogramm und Hausaufgabenhilfe an.

Außerdem stehen dort 3 PCs für Jugendliche zur Verfügung.

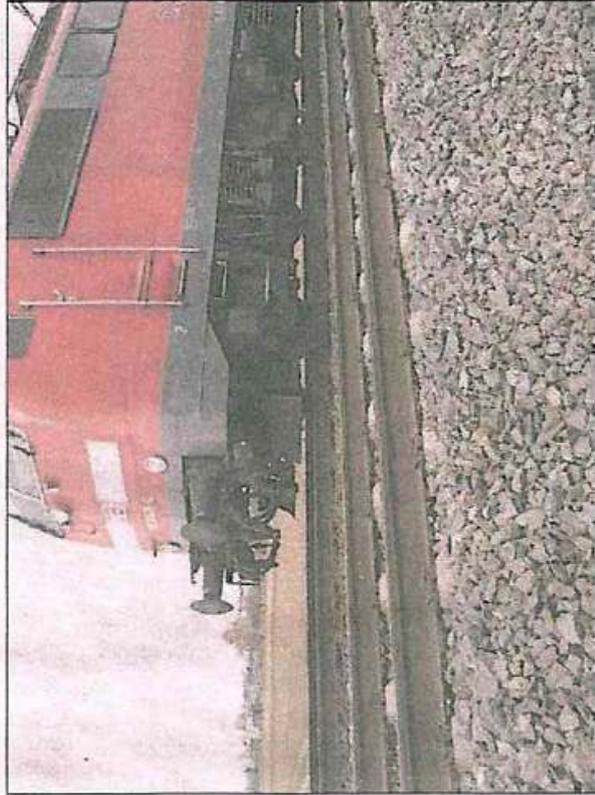
Integration
Internationales Fest - Markt der Kulturen
Interkulturelle Wochen 2014
Regelmäßige Veranstaltungen und Angebote
BAAL novo e.V. - Theater über Grenzen
Ausländerbüro der Stadt Offenburg
Frauen
Integrationsbeirat
https://www.offenburg.de/ durch Sport

Stadt warnt vor Risiken durch Gefahrguttransporte

Studie als weiteres Argument für den Bau des dritten und vierten Gleises parallel zur Autobahn

LaHR (sma). Die Stadt LaHR bleibt bei einem Einsatz für eine Bahntrasse bei der Autobahn am Ball: Als weiteres Argument für eine Autobahnparallele sieht sie das Thema Gefahrguttransporte.

Wie berichtet, hat die »Intensivgemeinschaft Bahnprotest an Ober- und Hochrhein« (IG Bohr) eine Studie zum Thema Gefahrguttransporte erarbeiten lassen. Klaus Kümmeler, Experte für nachhaltige Chemie und Stoffliche Ressourcen sowie Sachverständiger für Umweltchemie und Umwelthygiene, kommt dabei zu einem eindeutigen Ergebnis: Die Gefährdung der Bevölkerung durch eine Güterzug-Havarie mit Gefahrgut ist



»Keine neuen, hoch frequentierten Güterzugtrassen durch Wohngebiete«: Diese Forderung macht sich LaHR zu eigen. Foto: Archiv

auf der Antragstrasse der Bahn zwischen Riegel und Offenbung - also bei einem Rheintalbahnausbau parallel zur bestehenden Trasse - um das 350-fache höher als auf der von den Bürgerinitiativen geforderten Autobahnparallelen.

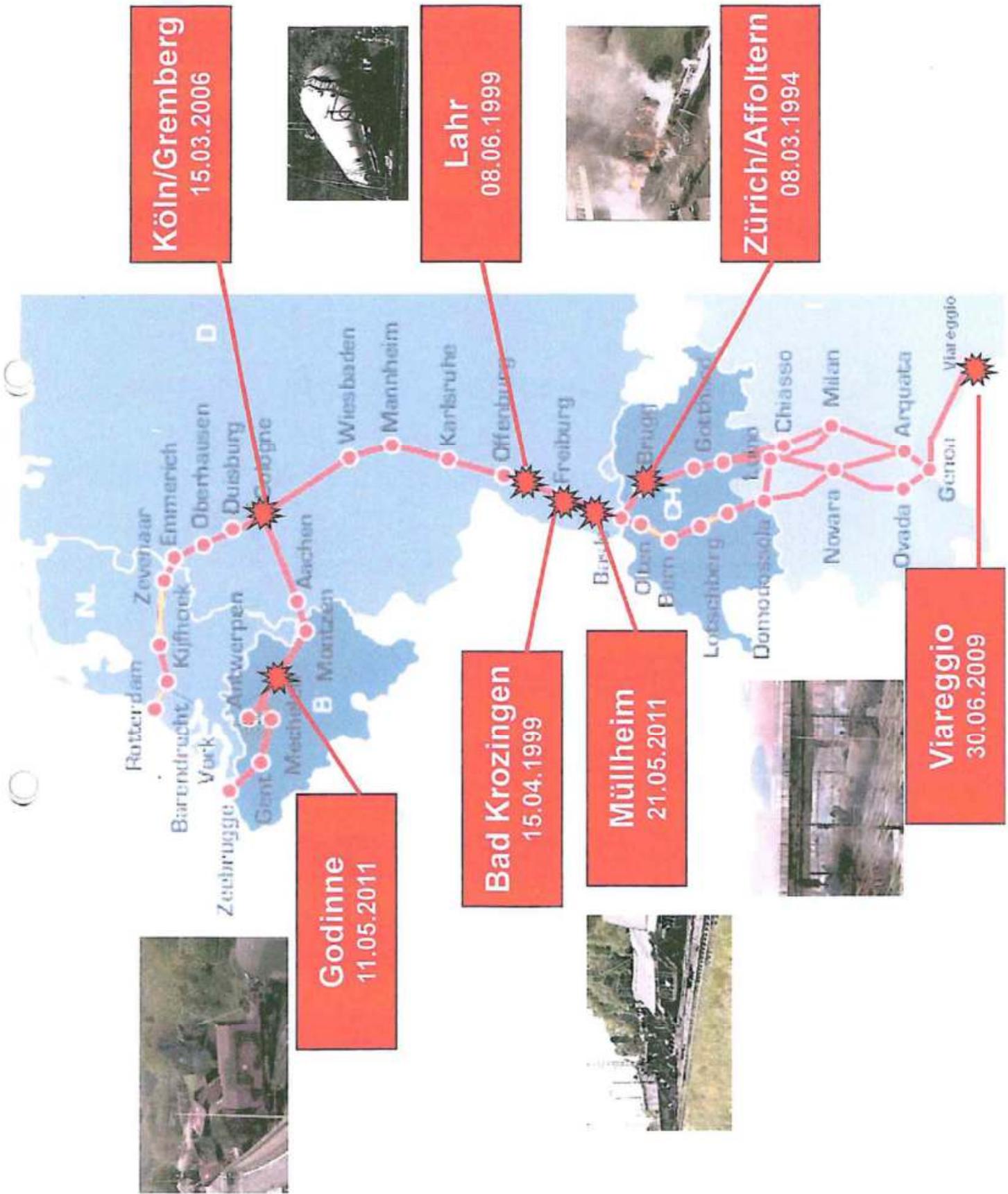
Die IG Bohr hat deshalb in ihrer »Herbolzheimer Erklärung« gefordert, »keine neuen, hoch frequentierten Güterzugtrassen durch Wohngebiete« zuzulassen. Diese Kernaussage, so die Stadtverwaltung, sei identisch mit der zentralen LaHRer Forderung nach einem menschen- und umweltfreundlichen Ausbau der Rheintalbahn. »Lärm- und Katastrophenschutz beginnt

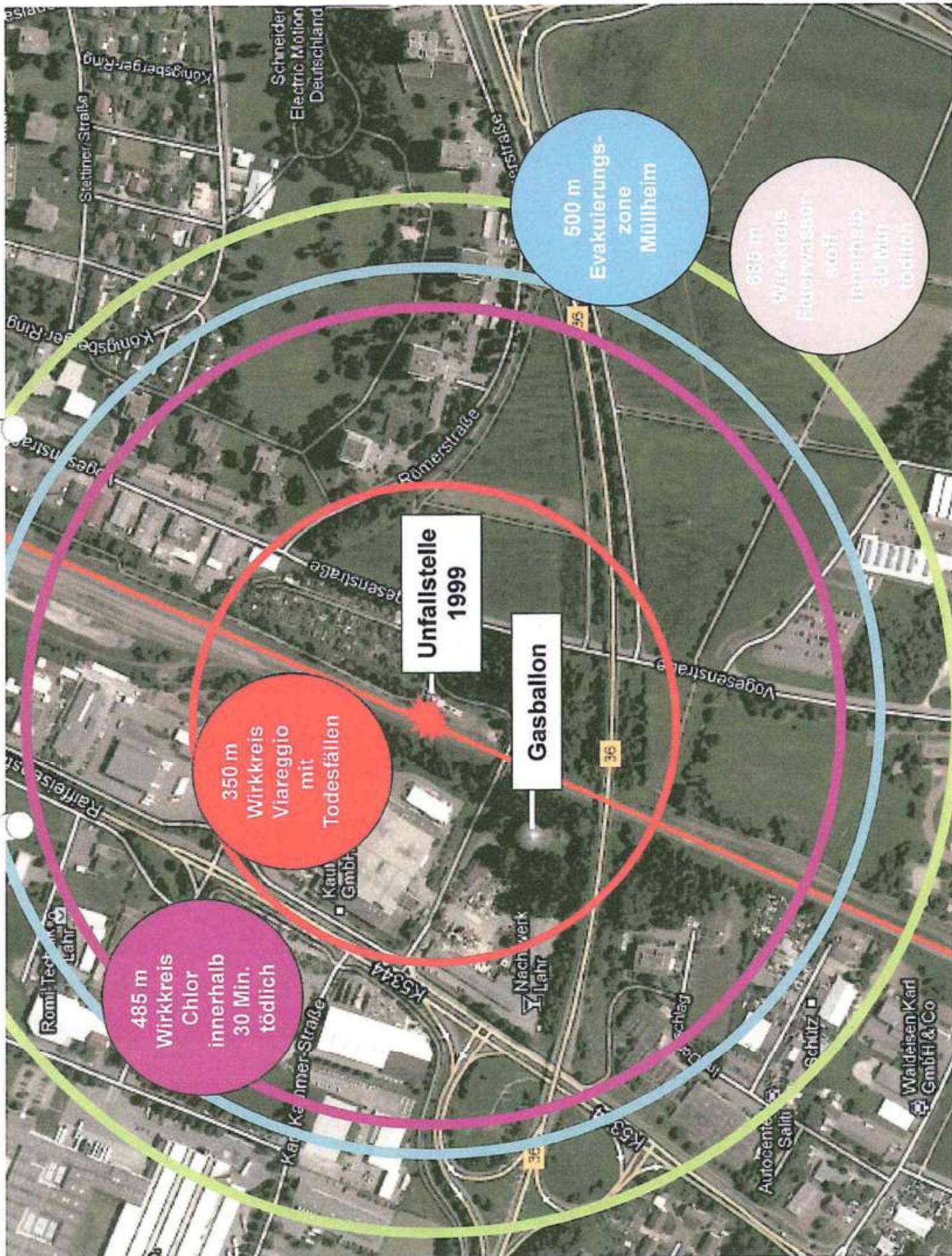
bei der Trassenwahl«, so die Verwaltung, die dem Gemeinderat vorschlägt, sich der Resolution der IG Bohr anzuschließen.

Schon beim Besuch von Bahnchef Rüdiger Grube Ende Oktober 2010 habe die Stadt LaHR im Rahmen einer Plakatserie »Argumente für die Autobahnparallele« auf die Risiken von Gefahrguttransporten hingewiesen. Die Forderung »Keine Gefahrguttransporte durch die Städte« werde durch die Studie voll und ganz bestätigt.

Der Gemeinderat befasst sich bei seiner nächsten Sitzung am Montag, 19. November, ab 17.30 Uhr im Rathaus II mit diesem Thema.

LZ 24.11.12





http://www.faz.net/-gpf-85m8a

FAZJOB.NET LEBENSWEGE SCHULE

FAZ.NET F.A.Z.-E-PAPER

Anmelden Abo Newsletter Mehr

F.A.S.-E-PAPER

HERAUSGEBEN VON WERNER D'INKA, JÜRGEN KAUBE, BERTHOLD KOHLER, HOLGER STELTZNER

Die Zukunft des Sex



Frankfurter Allgemeine
Politik

Frankfurt 36°

Donnerstag, 06. August 2015 VIDEO THEMEN BLOGS ARCHIV

Home Politik Inland F.A.Z. und „Report München“ berichten über Dschihadisten in Dinslaken BERUF & CHANCE RHEIN-MAIN

Dschihadisten in Dinslaken

Mit dem Gestus der Salafisten

Muslimischen Verbänden fällt der Umgang mit salafistischer Propaganda schwer. Auch in Dinslaken. Der Beweis: Ein Foto eines Ditib-Mitgliedes mit einem jungen Mann in Dschihadisten-Pose.

13.07.2015, von CHRISTOPH EHRHARDT, DINSLAKEN



© ARCHIV

Nichts dabei gedacht: Ali D. und der junge Mann mit erhobenem Zeigefinger

Es dauert nicht lange, bis es etwas lauter wird in dem kleinen Arbeitszimmer in der Moschee. Mehrere Vorstandsmitglieder sitzen hier zusammen, die Stimmung ist dem Thema entsprechend. Es geht um ein Bild, das in den Räumen der Gemeinde entstand. Da steht Ali D., ein wuchtiger und energischer Mann aus dem Vorstand, der sich ehrenamtlich der Jugendarbeit angenommen hat, mit einem jungen Mann. Sie lächeln vergnügt in die Kamera, einen Arm auf die Schulter des anderen gelegt - den anderen erhoben zu einem Handzeichen, das man eigentlich nicht hier vermuten würde, in einer Einrichtung der Ditib, dem deutschen Ableger des türkischen Religionsamtes, Ankara-treu, dem

türkischen Staatsislam verpflichtet.



Autor: Christoph Ehrhardt,
Korrespondent für die arabischen
Länder mit Sitz in Beirut.
Folgen:

Denn es ist eine Geste, wie
man sie vor allem in radikalen
Kreisen unter jungen
Salafisten findet - der

ausgestreckte Zeigefinger mit der Botschaft: „ein Gott, ein Staat“. Der junge Mann auf dem Foto trägt ein weißes T-Shirt. „Es gibt keinen Gott außer Gott“, ist in arabischen Buchstaben auf die Brust gedruckt und das Siegel des islamischen Propheten Mohammed - in der Anmutung, wie man sie auf dem schwarzen Banner von islamistischen Terrororganisationen wie dem „Islamischen Staat“ (IS) oder Al Qaida findet.

Über Dschihadismus spricht niemand gerne in Dinslaken, vor allem in Lohberg nicht, der alten Zechensiedlung, in der jetzt viele türkischstämmige Menschen leben. Etwa zwei Dutzend junge Männer sind 2013 aus Dinslaken in den Krieg nach Syrien gezogen, haben sich dem IS angeschlossen. Die meisten von ihnen stammten aus dem Viertel. Sie nannten sich „Lohberger Brigade“. Mindestens vier von ihnen kamen dort wohl um.



© BAYRISCHER RUNDFUNK

Tagesthemen-Beitrag über Salafisten nach Recherchen von F.A.Z. und „Report München“

Die Dschihadisten waren schon ausgereist, das Problem bekannt, als das Foto entstand, das den Dinslakener Moschee-Vorstand in Verlegenheit bringt. Die Politik und die Verwaltung, auch die islamischen Würdenträger in der Stadt, hatten die islamistischen Umtriebe immer wieder kleingeredet. Viele Lohberger würden das Thema am liebsten totschweigen, haben genug von den Fragen und Presseberichten. Doch die Propaganda der radikalen Islamisten sendet weiter in der Stadt am östlichen Rand des Ruhrgebiets. Das dschihadistische Netzwerk sei immer

noch in Dinslaken und anderen Städten der Region aktiv, sagt ein Terrorfahnder.

Mindestens einer der jungen Männer, die aus Lohberg fortzogen, war in der Ditib aktiv gewesen, bevor er sich radikalisierte. Inzwischen verbreitet er Bilder von sich in Kampfmontur und fordert seine alten Freunde in Deutschland auf, seinem Beispiel zu folgen.



Heimat Dutzender Dschihadisten: Das Dinslakener Viertel Lohberg

© DPA



In den Aussagen aus dem Dinslakener Ditib-Vorstand mischen sich Trotz, Wut, Resignation und Vorwürfe. Ob er denn seine Religion verleugnen solle, fragt etwa Ali D. Schließlich sei die Ein-Finger-Geste auch schlicht als religiöses Statement zu verstehen, das die Einheit und

Einzigkeit Gottes (Tauhid) bekräftigen solle. Und an den Worten „Es gibt keinen Gott außer Gott“ sei doch wohl auch nichts Anrühiges. Er habe die Salafisten aus dem Viertel immer bekämpft, sagt er empört. Sie seien auch des Gebetshauses verwiesen worden. Er kenne den Jungen auf dem Bild, der sei in Ordnung, der sei doch kein Extremist. Der habe sich nichts dabei gedacht. Außerdem, heißt es aus dem Gemeindevorstand weiter, seien die ehrenamtlichen Mitarbeiter mit dem Problem überfordert. Und wie oft müsse man sich eigentlich noch von den radikalen Islamisten distanzieren?

Leichtes Ziel der Parolen der Hassprediger

Wussten der Junge und sein Jugendwart tatsächlich nicht einzuschätzen, welche Sprengkraft der ausgestreckte Zeigefinger und ein T-Shirt in Dschihadistenanmutung barg? Ob es sich nur um unbedachte Koketterie handelte oder einen unbedarften Schnappschuss - das Foto aus der Ditib-Moschee, von der die Frankfurter Allgemeine Zeitung und das **ARD-Magazin „Report München“** im Zuge gemeinsamer Recherchen in Dinslaken erfuhren, zeigt exemplarisch, dass die islamischen Verbände in Deutschland nur schlecht in der Lage sind, sich den Parolen der Hassprediger und der Anziehungskraft der salafistischen Jugendkultur effektiv entgegenzustellen. Manche Gemeinde ist ein zu leichtes Ziel.

Bekir Alboga, der Dialogbeauftragte der Ditib, einer der führenden Funktionäre des türkischen Islamverbandes, wird einige Tage nach dem Treffen in Dinslaken bekräftigen, dass so etwas in einer Ditib-Moschee nicht mehr vorkommen werde. Natürlich sei das Bild problematisch, der Vorfall bedauerlich, sagt er. „Die Religion des Islams hat keine Symbole.“ Ali D. hat seinen Rücktritt angeboten, wie der Ditib-Dialogbeauftragte sagt. „Wenn die Führung sagt, er soll gehen, dann geht er. Er wartet auf

unsere Bitte.“

Doch Alboga, der in einer ersten Reaktion noch ganz anders geklungen hatte, nimmt ihn in Schutz. Lange habe eine Abordnung der Bundesführung mit dem dortigen Moschee-Vorstand zusammengesessen und über den Vorfall gesprochen, sagt er. Ali D. sei immer gegen die Salafisten im Viertel eingetreten, habe einige Jungen davon abgehalten, nach Syrien zu reisen. „Wenn er zurücktritt, geht ein wertvoller Kämpfer gegen den Radikalismus verloren“, sagt Alboga. Er wolle vermeiden, dass ein Vakuum entsteht. Man werde in Dinslaken künftig wachsamer sein.

Eine Intrige aus den eigenen Reihen?

Das, was ein Dinslakener Gemeindeglied, das namentlich nicht genannt werden will, berichtet, klingt weniger nach Reue und ernsthafter Aufarbeitung. Es herrsche Chaos, heißt es da. Es sollten aber nicht alle „ins Feuer geworfen werden“. Einer vielleicht. Man wittere eine Intrige aus den eigenen Reihen. Die Botschaft zwischen den Zeilen lautet: Es geht mehr darum, den eigenen Ruf zu retten, als sich dem Problem zu stellen.

In den deutschen Sicherheitsbehörden werden Vorfälle wie derjenige in Dinslaken mit Sorge registriert. Nicht nur dort sickert die Propaganda der Salafisten in die etablierten Moscheegemeinden ein. Auch in anderen Gemeinden und anderen Verbänden hat es solche Probleme gegeben. In einer Gemeinde in Baden-Württemberg etwa, wo eine Jugendgruppe eine der bekanntesten salafistischen Hymnen im Chor sang. Ein erfahrener Islamismusfachmann, der die salafistischen Umtriebe schon seit vielen Jahren für die Behörden beobachtet, sagt, die großen Islamverbände seien zwar Opfer der salafistischen Propaganda, er sagt aber weiter: „Sie sind auch Teil des Problems.“ Er spricht von einer „offenen Flanke“ bei den großen Islamverbänden. Ein halbwegs geschickter Salafistenprediger habe in vielen Gemeinden leichtes Spiel.

„Stillschweigende Solidarität“

Da fehle immer wieder die „Fähigkeit zur Selbstkritik“, da gebe es zu oft „stillschweigende Solidarität“ der alten Herren in den Moscheevorständen gegenüber den fehlgeleiteten, wütenden jungen Männern und Frauen. Da sei der Wille, Landsleute und „Brüder“ nicht in ein schlechtes Licht zu rücken, oft größer als das Vertrauen in den deutschen Staat. Die Moscheevereine seien zu autoritär und patriarchalisch geführt, um junge Menschen in der Radikalisierungsspirale noch erreichen zu können, sagt der Staatsschützer. Stattdessen würden rebellische Jugendliche häufig nur mit einem Hausverbot belegt.

Doch solchen radikalen Problemfällen seien die etablierten Verbände mit ihrem „Schleimerislam“ oder „Spießislam“, wie die Salafisten ihn nennen, ohnehin zu duckmäuserisch und bieder. Außerdem hätten viele

der salafistischen Hassprediger oft den Vorteil, dass sie besser Deutsch sprächen als die aus der Türkei entsandten Imame - und meistens auch besser Arabisch. Dass in vielen türkischen Gemeinden Verschwörungstheorien, die etwa Israel als Wurzel allen Übels ausmachen, Konjunktur hätten, mache es nicht leichter.

Schweigen statt Distanzierung

All das kann man in Dinslaken erleben, wo der Mann, der als „Spinne im Netz“ der Lohberger Terrorzelle beschrieben wird, von den islamischen Gemeinden in den Schulausschuss gewählt worden war - weil er sich am besten ausdrücken konnte. Wo sich lange niemand daran störte, dass einstige Störenfriede Alkohol und Drogen durch islamistische Frömmigkeit ersetzen. Wo auch viele Monate später mancher immer noch überrascht tut über das Ausmaß der Missstände.

Wo die Ditib-Gemeinde sich immer wieder vom islamistischen Extremismus distanzierte, als das Thema Schlagzeilen machte. Wo aber viele Gemeindemitglieder lieber schwiegen, als alles anfang. Wo sogar dann noch beschwichtigt wurde, als die ersten Kämpfer der „Lohberger Brigade“ schon ums Leben gekommen waren. Wo Leute im Brustton der Überzeugung sagen, an dem Dschihadismusproblem in Lohberg sei doch auch eine Verschwörung um Israel und Amerika schuld.

Auch Dominic Musa S. hat solche politischen Parolen „nachgeplappert“, wie er „Report München“ und der F.A.Z. sagte. Der junge Mann war 2005 zum Islam konvertiert und hatte schnell Kontakt zu Salafisten wie Sven Lau, einem Anhänger des bekannten Salafistenpredigers Pierre Vogel. Lau hatte zuletzt Aufsehen erregt, als er mit anderen radikalen Islamisten als „Scharia-Polizei“ in Wuppertal patrouillierte. Er sei beeindruckt gewesen von der Motivation, der Entschiedenheit und der Opferbereitschaft seiner neuen Glaubensbrüder, sagt Dominic. Er weiß aus eigener Erfahrung, wie stark die Sogwirkung ist, die Leute wie Vogel und Lau erzeugen. Irgendwann, sagt er, sei er „wie ein Roboter“ gewesen.

„Wenn du perspektivlos bist und dich hier nichts mehr hält, und du im Internet diese Propaganda des IS siehst, die sagt: ‚Kommt alle hierhin, unseren Geschwistern geht es so schlecht. Helft der Umma (der Gemeinschaft der Muslime), sei ein Teil der Umma, sei nützlich, dann lässt mancher alles stehen und liegen.“ Wer in Deutschland keine Perspektive habe, der habe in Syrien die Aussicht auf den Märtyrertod und das Paradies. Dominic konnte sich befreien aus der Fängen der salafistischen Ideologie. Jetzt will er sich in der Präventionsarbeit einbringen, schreibt ein Buch über seine Erfahrungen. Er habe erkannt, dass er sich in einem Gefängnis befand, sagt er. Dann begann er, nachzudenken - und Zweifel zuzulassen.

ARD: 13.07.15 / 22:55 Uhr: Die mörderische Strategie des IS

Der Film von Sabina Wolf und Ahmet Senyurt über die Terrororganisation „Islamischer Staat“ läuft an diesem Montagabend im „Ersten“ (ARD).

Sie dokumentieren mit aktuellen, investigativen Recherchen in Deutschland, Europa und im Frontgebiet im Irak oder Syrien die Gefahren, aber auch den Kampf gegen den IS-Terror und islamistische Demagogen.

Quelle: F.A.Z.

[Zur Homepage](#)

Themen zu diesem Beitrag: [Deutschland](#) | [Islamisten](#) | [Islam](#) | [Al-Qaida](#) | [Salafisten](#) | [IS](#) | [Syrien](#) | [Dinslaken](#) | [Alle Themen](#)

Hier können Sie die Rechte an diesem Artikel erwerben

Weitere Empfehlungen

Wegen Ehrenmordes

Türkei klagt Sürücü-Brüder an

Vor zehn Jahren mussten zwei Brüder der jungen Türkin Hatun Sürücü noch wegen Mangels an Beweisen vom Mordvorwurf freigesprochen werden. Doch die Mühlen der Justiz mahlen weiter.

[Mehr](#)

26.07.2015, 12:41 Uhr | Politik



Anzeige

Allianz PrivatSchutz Kombi-Sparpaket

Kombinieren Sie Ihr individuelles Paket aus bis zu fünf Versicherungen und sparen Sie bis zu 20 %.

[Mehr](#)



powered by plista

F.A.Z. und Report München

Tagesthemen-Beitrag über Salafisten in Dinslaken

Muslimischen Verbänden fällt der Umgang mit salafistischer Propaganda schwer. Auch in Dinslaken. Der Beweis: Ein Foto eines DİTİB-Mitgliedes mit einem jungen Mann in Dschihadisten-Pose.

F.A.Z. und Report München berichten über Dschihadisten in Dinslaken. [Mehr](#)

13.07.2015, 11:17 Uhr | Politik



Anzeige

Der Volvo V40: Eine Premium-Kompaktklasse für sich

Jetzt für 199 €/mtl. ohne Anzahlung, inkl. 3 Jahren Wartungskosten fahren - einzigartig im Detail.

[Mehr](#)



powered by plista

Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe

Trainer, Lehrer und Begleiter

Immer mehr Flüchtlinge kommen auch nach Hessen - neben Unterkünften ist auch das Personal knapp. Doch viele Ehrenamtliche helfen in sehr unterschiedlichen Projekten. Was treibt die Helfer an, die Geflüchteten zu unterstützen. [Mehr](#) Von STEFAN TOEPFER UND JOHANNA HEIDRICH, RHEIN-MAIN
28.07.2015, 10:10 Uhr | Rhein-Main



Anschläge auf Moscheen

Höhepunkt der Gewaltwelle im Jemen

Selbstmordmordattentäter hatten im Jemen bei Anschlägen auf zwei Moscheen nach Angaben von Ärzten Dutzende Menschen getötet. Hunderte Personen seien verletzt worden, sagte ein Krankenhausmitarbeiter in Sanaa. [Mehr](#)
23.03.2015, 15:49 Uhr | Politik



Wagniskapital

Start-up-Investoren sollen mehr Steuern zahlen

Deutschen Start-ups muss bei der Finanzierung geholfen werden, heißt es stets aus der Politik. Jetzt allerdings plant das Finanzministerium höhere Steuern für ihre Geldgeber. [Mehr](#) Von BRITTA BEEGER
31.07.2015, 16:42 Uhr | Wirtschaft



Frankfurter Allgemeine

© Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH 2001 - 2015
Alle Rechte vorbehalten.



Dieser Artikel wurde ausgedruckt unter der Adresse:
<http://www.tagesschau.de/inland/is-201.html>

S-Anhänger im türkischen Verband DiTiB

Der erhobene Zeigefinger

Stand: 13.07.2015 03:16 Uhr

Offiziellen Schätzungen zufolge leben in Deutschland etwa vier Millionen Muslime. Mehr als die Hälfte von ihnen sind türkischstämmig. Ihre Moschee-Gemeinden sind meist Mitglied in der "Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion" - auf Türkisch kurz DiTiB. Dieser Verein fungiert als eine Art Dachverband - und untersteht direkt der türkischen Regierung. Recherchen des ARD-Magazins "Report München" und der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" ergaben nun, dass im DiTiB Sympathisanten der Terrormiliz "Islamischer Staat" tätig sind.

Von Ahmet Senyurt, BR

Video: [Der Einfluss des IS auf den muslimischen Dachverband in Deutschland](#)

tagesthemen 23:47 Uhr, 13.07.2015,
Ahmet Senyurt, BR

[IS lockt deutsche Mädchen systematisch nach Syrien, 26.06.2015 | video](#)
[Pass-Entzug für deutsche IS-Kämpfer?, 24.06.2015](#)
["Islamischer Staat": Die Ideologie des Terrors](#)
[Weltatlas | Deutschland](#)

05. August 2015

Der Mann, der dem IS "humanitäre Hilfe" leisten wollte

In Celle stehen zwei Syrien-Heimkehrer vor Gericht / Der Angeklagte B. bestreitet, für die Terrormiliz gekämpft zu haben.



Der Angeklagte Ayoub B. betritt den Gerichtssaal. Foto: dpa

CELLE. "Ich bin ziemlich aufgeregt", sagt Ayoub B. Reden will er trotzdem. Henning Meier, Vorsitzender Richter des Staatsschutzsenats am Oberlandesgericht Celle, hat viele Fragen an den 27-Jährigen, der im Mai 2014 nach Syrien reiste und sich der Terrororganisation Islamischer Staat (IS) anschloss. Am Vortag hatte Ayoub B.'s Verteidiger eine 53-seitige Erklärung seines Mandanten verlesen. Nun spricht Ayoub B. selbst. Der Deutsch-Tunesier aus dem niedersächsischen Wolfsburg antwortet spontan. Nur selten verweigert er die Auskunft.

Er und sein Mitangeklagter Ebrahim H. B. müssen sich seit Montag wegen Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung IS vor Gericht verantworten. Ayoub B. soll sich an Kämpfen beteiligt haben. Er bestreitet das. Ebrahim H. B. soll für ein Selbstmordattentat in Bagdad vorgesehen gewesen sein. Bei einer Verurteilung drohen den mutmaßlichen IS-Aussteigern bis zu zehn Jahre Haft.

Wie wurde Ayoub B., der nichtreligiöse Mann mit Hang zu Drogen und Alkohol, zum IS-Anhänger? Hinter dem Sinneswandel stecke, so stellt B. es dar, ein Mann: Yassin Oussaifi. Im Herbst 2013 sei er in der Ditib-Moschee am Hauptbahnhof in Wolfsburg aufgetaucht, sagt Ayoub B., dort habe Oussaifi junge Männer um sich geschart und sie mit einer kompromisslosen Koranauslegung beeindruckt. Die Ditib-Moschee habe damit nichts zu tun. Oussaifi habe nur im engen Kreis seine Radikalität offenbart. Er habe nie einen intelligenteren Menschen getroffen, schwärmt B. noch immer. "Er wickelte jeden um den Finger. Jeder hat ihn geliebt." "Abu Hollywood" hätten sie

Oussaifi genannt. Der habe B. als einen Vertrauten auserwählt, ihm anvertraut, dass er früher zu al-Qaida gehörte und nun IS-Mitglied sei. Er habe sich durch das Vertrauen geschmeichelt gefühlt.

Anhang 8

Oussaifi stammt aus Tunesien. Laut Ayoub B. ist er inzwischen Scharia-Richter des IS in der syrischen Provinz Rakka. Oussaifi habe ihnen in Wolfsburg Islamunterricht gegeben. Ein junger Mann nach dem anderen habe schließlich mit dem Gedanken gespielt, nach Syrien zum IS zu reisen. Ende 2013 habe sich der Erste auf den Weg gemacht. Kurz darauf folgte B. Warum? "Mir wurden keine vier Frauen und schnelle Autos versprochen", sagt er lächelnd. So hatte es der Mitangeklagte Ebrahim H. B. in einem Fernsehinterview geschildert, dass am Vortag im Gerichtssaal vorgespielt worden war. B. schildert die Indoktrinierung anders: Der IS-Anwerber habe in leuchtenden Farben vom Islamischen Staat erzählt. Für dessen Aufbau werde jeder gebraucht, nicht nur Kämpfer, auch Elektriker. Er werde keinen Schuss hören, habe Oussaifi erklärt. Auf Nachfrage räumt er ein, gewusst zu haben, dass in Syrien Krieg herrscht. "Ich wusste auch, was der IS ist." Trotzdem habe er nur "humanitäre Hilfe" leisten und den Islam studieren wollen.

Im August 2014 kehrte er zurück nach Deutschland. Traumatisiert, desillusioniert, sagt er. Er hat nach seiner Rückkehr mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen kooperiert. Er habe Namen anderer genannt, deren Pässe der IS eingezogen habe. "Ich will nicht, dass jemand mit den Pässen nach Deutschland reist und hier Verbrechen begeht", sagt B.

Autor: Wiebke Ramm

Videos, die Sie auch interessieren könnten

by Taboola

[Brust raus für Mütterrechte](#)



[Inferno in Titisee-Neustadt: Großbrand zerstört Sägewerk](#)



[Hans Entertainment am Schreibtisch von Reifenhändler Sven Kovacs](#)



[Hai-Angriff vor laufender Kamera](#)

